

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Äußere Geschäftsbezeichnung für Zahntechniker, welchen die Vornahme zahnärztlicher Functionen gestattet wurde.
2. Verpflichtung zur Herstellung eines Hauscanales.
3. Verpflichtung der Gemischtwaren-Verschleißer zur Anmeldung des Flaschenbierhandels.
4. Den abgewiesenen Bewerbern um Apotheker-Concessionen sind die Namen der Beliebten bekanntzugeben.
5. Verpflegungskosten für in öffentlichen Gebäuden untergebrachte Krankenversicherungspflichtige Wöchnerinnen.
6. Druckorten zur Verfassung der Jahresstatistik der registrierten Pilscaffen.
7. Vorschrift, betreffend Anwendung der Radschuhe oder Schleifen (Bremsen) zur Hemmung der Räder.
8. Essig- und Schwefeläther als Zusätze zu alkoholischen Getränken etc.
9. Sanitätspolizeiliche Controle trachomkranker ungarischer Arbeiter.
10. Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und sonstigen landwirtschaftlichen Producten.
11. Bezug von Unfallrenten reichsdeutscher Unfallversicherungsanstalten durch österreichisch-ungarische Staatsangehörige.
12. Zur Gewerbeberechtigung der Gemischtwaren-Verschleißer.
13. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Hainburg.
14. Das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirke Wiens.
15. Stempel auf Eingaben um Einfuhrbewilligung für amerikanische Reben.
16. Die Errichtung eines ständigen technischen Bureaus seitens einer zur Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Electricität concessionierten Firma erscheint als Zweigniederlassung, wofür gemäß § 40 G.-D. eine eigene Concession zu erwirken ist.

17. Sicherheitspolizeiliche Bestimmungen hinsichtlich des Fuhrwerksverkehrs im XVIII. Bezirke.
18. Zulassung der Kippdecken der Firma G. A. Wapß & Comp. bei Bauführungen.
19. Hintanhaltung von Verunreinigungen.

#### II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

20. Aufhebung des § 11 der Kundmachung über die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Stadtrath:

21. Hinterlegung der Schlüssel sämmtlicher städtischen Cassen in der städtischen Hauptcassa.
22. Städtische Bauführungen auf fremden Grundstücken.

Magistrat:

23. Verfahren bei Entscheidungen über die Pflicht zur Zahlung von Spitalspflegegebühren.
24. Anschaffungen für städtische Ämter im Handeinkaufe.
25. Übertragung der Verwaltung des Theresienbades an das Magistrats-Departement VII.
26. Einladung der Mitglieder der vom Gemeinderathe zur Controle des unbeweglichen Vermögens eingesetzten Commission zu den Localangenschein.
27. Vereinfachung bei der Berechnung der Wassergebühren.
28. Verbot von Sammlungen unter den städtischen Beamten und Dienern anlässlich von Dienstjubiläen u. dergl.

#### III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

29. Gebarungshüberschüsse der cumulativen Waisencassen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Äußere Geschäftsbezeichnung für Zahntechniker, welchen die Vornahme zahnärztlicher Functionen gestattet wurde.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1901, Nr. 3805 (M.-B. 76697/XVII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Dr. Haberer, Dr. Ritter v. Heitner und Ritter v. Falser, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Grafen Lamezan, über die Beschwerde des A . . . L . . . , Zahntechnikers in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. März 1900, Z. 6708, betreffend die Führung des Titels „Zahnarzt“ und die Bezeichnung seiner Betriebsstätte als „zahnärztliches Atelier“, nach der am 15. Mai 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Emil Roth, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Sectionsrathes Dr. Leopold Melichar, in Vertretung des belangten Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Dem Zahntechniker A . . . L . . . , dessen von der Bezirkshauptmannschaft Seckshaus ausgefertigter Gewerbechein vom 2. Juli 1889, Z. 47038, auf die Berechtigung zur Anfertigung von künstlichen Zähnen und zum Handel mit denselben lautet, wurde auf Grund Allerhöchster Entschliebung vom 8. September 1897 mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 13. September 1897, Z. 28651, die ausnahmsweise Bewilligung erteilt, die

Entfernung lockerer Zähne und Wurzeln zum Zwecke des Zahnersatzes, die Reinigung, sowie das Plombieren der Zähne, jedoch mit Ausnahme jeder Parafese vorzunehmen. Dieses erweiterte zahnärztliche Befugnis läßt A . . . L . . . im XIV., . . . gasse 27, aus, wobei er sich der Character-Bezeichnung „Zahnarzt“ bedient und Firmatafelu mit den Aufschriften „zahnärztliches und zahntechnisches Atelier“, „zahnärztliche Ordination A . . . L . . .“ angebracht hat.

Mit der vorliegenden Beschwerde wird die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 30. März 1900, Z. 6708, mit welcher in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen dem genannten Zahntechniker die Führung des Titels „Zahnarzt“ und die Bezeichnung seiner Betriebsstätte als „zahnärztliches Atelier“ untersagt wurde, als gesekwidrig mit der Behauptung angefochten, daß der Beschwerdeführer zu der beanstandeten Bezeichnung seiner Thätigkeit durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. September 1897, Z. 28651, und durch seine nachgewiesene Befähigung berechtigt sei.

In ersterer Richtung argumentiert die Beschwerde: mit dem citierten Ministerial-Erlasse sei auf Grund Allerhöchster Entschliebung dem Beschwerdeführer die Vornahme von Verrichtungen im Munde des Menschen bewilligt worden, welche nach § 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, N.-G.-Bl. Nr. 55, dem Zahntechniker untersagt seien; durch die Bezeichnung „Zahntechniker“ werde daher die ihm außer der Berechtigung zur gewerbmäßigen und mechanischen Herstellung von Ersatzstücken für den menschlichen Mund und von künstlichen Zähnen, Bestandtheilen solcher Ersatzstücke zustehende Berechtigung zum Zahnziehen, zum Reinigen und Plombieren der Zähne nicht zum Ausdruck gebracht; Zahnziehen und Plombieren der Zähne seien — wie schon daraus hervorgeht, daß diese Verrichtungen von der Berechtigung des Zahntechnikers ausgeschlossen sind — nicht zahntechnische, sondern als Eingriffe in das organische Gefüge des menschlichen Mundes, gleich anderen chirurgischen Operationen, zahnärztliche Functionen; da also der Beschwerdeführer zur Vornahme zahnärztlicher Functionen befugt sei, müsse ihm auch gestattet sein, seine Thätigkeit nach außen als eine zahnärztliche zu bezeichnen.

Diese Argumentation müsse als vollkommen schlüssig erkannt werden, wenn die Auslegung richtig wäre, welche die Beschwerde dem citierten Ministerial-Erlasse dahin zu geben versucht, daß mit demselben dem Be-

schwerdeführer das Recht zur Ausübung einer zahnärztlichen Praxis erteilt worden sei. Denn in diesem Falle würde der Beschwerdeführer allerdings sich „Zahnarzt“ nennen und sein Atelier als ein „zahnärztliches“ bezeichnen können, da ja der zur Ausübung der Zahnheilkunde oder der zahnärztlichen Praxis Berechtigte ein Zahnarzt und seine berufliche Thätigkeit eine zahnärztliche ist, ohne dass es darauf ankommt, ob der Berechtigende die Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis auf Grund des akademischen Doctorgrades besitzt oder auf anderem Wege erlangt hat.

Mit dem besagten Ministerial-Erlasse ist jedoch dem Beschwerdeführer als Zahntechniker nur die ausnahmsweise Bewilligung „zur Entfernung lockerer Zähne und Wurzeln zum Zwecke des Zahnerfasses, zur Reinigung, sowie zum Plombieren der Zähne mit Ausschluß der Anwendung jeder Art von Narkose“ erteilt worden. Die Berechtigung zur Vornahme dieser einzelnen zahnärztlichen Berrichtungen ist aber nicht gleichbedeutend mit der Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis. Diese umfasst das Recht, die Zahnheilkunde im vollen Umfange, also die Heilung von Zahnleiden jeder Art durch operativen Eingriff oder durch Anwendung der sonstigen durch Kunst und Wissenschaft gebotenen Mittel zu betätigen. Die Berechtigung zur Ausübung dieser unbeschränkten Zahnheilkunde kommt außer dem akademisch graduierten Arzte demjenigen zu, welchem die Bewilligung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis durch einen besonderen Act erteilt worden ist.

Sowie nun auch jemand, der, ohne einen akademischen Grad zu besitzen, die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis erlangt hat, sich mit Recht die Bezeichnung „Zahnarzt“ beilegt, so wird auch die Ankündigung „zahnärztliche Ordination“ oder „zahnärztliches Atelier“ nicht anders aufgefaßt werden können, als daß hier von einem Zahnarzte ordiniert, beziehungsweise von einem solchen zahnärztliche Berrichtungen vorgenommen werden.

Hieraus ergibt sich, daß der Beschwerdeführer aus der ihm erteilten Bewilligung, bei Ausübung seines zahntechnischen Befugnisses auch einzelne zahnärztliche Functionen vorzunehmen, die Berechtigung, sich Zahnarzt zu nennen, nicht folgern kann, und daß er eben deshalb auch nicht berechtigt ist, seine Betriebsstätte mit der Aufschrift „zahnärztliches Atelier“ zu bezeichnen, da diese Aufschrift zu der irrigen Annahme führt, daß der Beschwerdeführer zur Ausübung der Zahnheilkunde oder der zahnärztlichen Praxis überhaupt berechtigt sei, während ihm doch nur das Reinigen und Plombieren der Zähne, sowie nur zum Zwecke des Zahnerfasses das Zahnziehen gestattet ist.

Wenn der Beschwerdeführer mit Recht hervorhebt, daß die Bezeichnung „Zahntechniker“ die ihm zustehenden Berechtigungen nicht erschöpfe, so ist zu bemerken, daß der Befugung der ihm durch den citierten Ministerial-Erlasse zugestandenen Befugnisse zu der Bezeichnung „Zahntechniker“ nicht entgegensteht, der Titel „Zahnarzt“ und die Bezeichnung „zahnärztliches Atelier“ hat aber einen über jene Befugnisse hinausgehenden Inhalt.

Wenn die Beschwerde sich weiters auf die vom Beschwerdeführer beigebrachten Nachweise seiner wissenschaftlichen Befähigung stützt und meint, hieraus dessen Berechtigung zum Gebrauche der beanspruchten Bezeichnungen oder doch deren Unbedenklichkeit ableiten zu können, so ist schon gezeigt worden, daß allerdings die Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis dem Betreffenden das Recht gibt, sich Zahnarzt zu nennen und seine Thätigkeit als eine zahnärztliche zu bezeichnen, und daß der auf Grund eines an einer österreichischen Universität erworbenen akademischen Grades erlangte Charakter eines Zahnarztes zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigt. Daß aber das von der Universität in Belogna ausgefertigte, von der königl. Universität in Budapest notrifierte Diplom eines Magisters der Zahnheilkunde, welches im diesseitigen Ländergebiete gemäß der Ministerial-Berordnung vom 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240, nur durch die Notrification an einer diesseitigen Universität zur praktischen Geltung gelangen könnte, den Beschwerdeführer zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis in dem im Reichsrathe vertretenen Königreich und Ländern nicht berechtigt, hat derselbe selbst durch sein Einschreiten um die Gestattung der Vornahme gewisser zahnärztlicher Functionen anerkannt.

Mit dem vom Beschwerdeführer am Schlusse der Beschwerde beanspruchten Rechte zur Führung des akademischen Titels „Magister der Zahnheilkunde der königl. Universität in Budapest“ hatte sich der Gerichtshof nicht zu befassen, da dem Beschwerdeführer das Recht zur Führung dieses Titels mit der angefochtenen Entscheidung nicht abgesprochen wurde.

Diesen Erwägungen zufolge konnte der Gerichtshof in den gleichlautenden Entscheidungen der Administrativbehörden eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen und war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

## 2.

### **Verpflichtung zur Herstellung eines Hauscanales.**

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1901, Nr. 4287 (M.-Z. 75930/IX):

#### **Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!**

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Grafen Dylandt-Rheidt, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zister, Freiherrn v. Jacobi, Zentler und Dr. Ritter v. Popelka, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Ritter v. Pienczko wski, über die Beschwerde des Gustav Frankl und der Karoline Wittmann in Wien gegen die Entscheidung der Wiener Baudeputation vom 15. Juni 1900, Z. 227, betreffend die Herstellung eines Hauscanales, nach der am 31. Mai 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Otto Eckstein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in

Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Statthalterierathes Freiherrn v. Siber, in Vertretung der belangten Wiener Baudeputation und jener des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Mit dem Bescheide des Wiener Magistrates vom 12. October 1899, Z. 155853, wurden die Beschwerdeführer als gemeinsame Eigentümer des Hauses IX, Spittelauerlände 5, beauftragt, mit Rücksicht auf die Erbauung des Hauptammelcanales auf der Spittelauerlände gemäß § 58, Schlusssatz der Wiener Bauordnung in diesem Hause nach vorher eingeholter baubehördlicher Genehmigung den Hauscanal herzustellen und in den Hauptammelcanal einzumünden, die bestehende Sentgrube zu beseitigen und die Dachabfallsrohre mit dem herzustellenden Hauscanale in Verbindung zu bringen.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 15. Juni 1900, Z. 227, mit welcher der gedachte Auftrag unter Zurückweisung des dagegen eingebrachten Recurses der Hauseigentümer vollinhaltlich bestätigt wurde.

Die Beschwerdeführer behaupten, daß der § 58 der Bauordnung für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 17. Jänner 1883 keineswegs auf schon bestehende Gebäude Bezug habe, sondern gleichwie § 57 leg. cit. nur von neuen Bauführungen und solchen Herstellungen zu verstehen sei, die einem Neubau gleichgehalten werden können. Da nun aber das in Frage stehende Haus lange vor dem Jahre 1883 erbaut worden und eine Herstellung der vorgebauten Art an demselben nicht im Zuge sei, so könne den Beschwerdeführern der angefochtene Auftrag nicht erteilt werden.

Was zunächst den Auftrag wegen Cassirung der bestehenden Sentgrube und Herstellung eines in den städtischen Hauptammelcanal einmündenden Hauscanales betrifft, so ist der Gerichtshof der Erörterung der Frage nicht näher getreten, inwiefern die Beschwerdeführer schon nach dem Wortlaute des § 58 der derzeit geltenden Bauordnung für sich allein zu den ihnen aufgetragenen Herstellungen verhalten werden können. Derselbe hat vielmehr constatirt, daß bereits im § 18 der mit dem Regierungscirculare vom 13. December 1829, Z. 67863, publicierten Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (n.-ö. Provincial-Gesetz-Sammlung 1829, Seite 898) folgende Bestimmung getroffen erscheint: „Bei neuen Bauführungen und bei Herstellungen, die einem neuen Baue gleichgehalten werden können, ist (in der Regel) ein gemauerter Hauscanal anzulegen, und nur in denjenigen Gegenden, wo sich dormal noch kein Communalcanal befindet, wird ausnahmsweise die Herstellung einer Sentgrube, jedoch nur insoweit gestattet, als dem Mangel eines Communalcanales noch nicht abgeholfen ist.“

Diese gesetzliche Bestimmung ist ihrem vollen wesentlichen Inhalte nach in die späteren Bauordnungen für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien übergegangen, wie sich aus dem § 53 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. September 1859, R.-G.-Bl. Nr. 176, und aus § 60 des Landesgesetzes für Niederösterreich vom 2. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 24, erweist.

Es ist völlig klar, daß nach der eben angezogenen, in den früher bestandenen Bauordnungen immer wiederkehrenden gesetzlichen Bestimmung jeder Erbauer eines Hauses, auch wenn ihm nach dem damaligen thatsächlichen Zustande der Dinge vorläufig die Errichtung einer Sentgrube gestattet war, dennoch die — als eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung auf dem Gebäude selbst haftende — Verpflichtung auf sich hatte, dann an Stelle der Sentgrube einen Unrathscanal anzulegen, sobald ein Hauptcanal hergestellt wurde.

Nach der eigenen Ausführung der Beschwerde über den Zeitpunkt der Errichtung des in Frage stehenden Gebäudes hatte der Gerichtshof keinen Grund anzunehmen, daß die Errichtung des Hauses etwa in einen Zeitpunkt zurückfalle, in welchem die schon in den § 18 der Bauordnung vom Jahre 1829 aufgenommene Bestimmung noch nicht gesetzliche Geltung gehabt hätte, und dies zwar umso minder, als die legitimierte Bauordnung, wie aus deren Einleitung erhellt, sich selbst nur als eine Zusammenfassung der bereits damals in Kraft gestandenen Bestimmungen darstellt.

Hienach kann also das in Rede stehende Gebäude schon ursprünglich nur mit der ihm selbst fortdauernd ankehrenden Verpflichtung errichtet worden sein, in dem Zeitpunkte, in welchem ein Communalcanal hergestellt wurde, die Sentgrube zu beseitigen und einen Hauscanal zu erbauen; die ursprünglichen und alle späteren Eigentümer konnten das Haus nur mit dieser fortdauernden Verpflichtung besitzen und heüßen, und diese Verpflichtung ist durch kein späteres Gesetz, und jedenfalls auch nicht durch die Bauordnung vom Jahre 1883 aufgehoben worden.

Es kann daher gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Baubehörde nunmehr, wo dem Mangel eines Hauptcanales durch die Herstellung des Hauptammelcanales thatsächlich abgeholfen erscheint, berechtigt war, den bezüglichen Auftrag an die derzeitigen Eigentümer des Hauses zu erlassen, und daß die Beschwerdeführer diesem Auftrage nach dem Gesetze nachzukommen verpflichtet sind.

Was den weiteren Auftrag betrifft, die Dachabfallsrohre mit dem herzustellenden Hauscanale in Verbindung zu bringen, so erscheint auch die diesfällige Vorschrift des § 53 der Bauordnung vom Jahre 1883 bereits in den §§ 55 und beziehungsweise 48 der früheren Bauordnungen vom Jahre 1868 und 1859 aufgenommen, und würde hierüber insoweit daselbst gelten, was im vorstehenden bezüglich der Herstellung des Hauscanales angeführt wurde.

Der fragliche Auftrag steht und fällt aber überhaupt mit dem Auftrage zur Herstellung des Hauscanales, und dies aus dem Grunde, weil in dem Augenblicke, wo der Hauseigentümer verpflichtet ist, diesen Canal herzustellen, jedenfalls auch jene gesetzliche Bestimmung ihm gegenüber in Kraft tritt,

welche bezweckt, die entsprechende Durchführung des Hauscanals und die Einführung der Abfallstoffe in den Hauptcanal zu bewerkstelligen.

Hienach erscheinen die Beschwerdeführer zur Durchführung der ihnen aufgetragenen Herstellungen rechtlich verpflichtet, und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

**3.**

**Verpflichtung der Gemischtwaren-Verschleißer zur Anmeldung des Flaschenbierhandels.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. September 1901, Z. 81138 (M.-Z. 78156), dem Magistrate nachstehendes Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1901, Nr. 4685, zur Kenntnis gebracht:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Hennig, ferner der Hofräthe Ritter v. Schurda, Dr. Ritter v. Heiterer, Truxa, Dr. Schön und Dr. Ploj, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Grafen Kienburg, über die Beschwerde der Genossenschaft der nichtprotokollierten Gemischtwarenhandlender und Verschleißer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1900, Z. 8367, betreffend die Verpflichtung zur Anmeldung des Flaschenbierhandels, nach der am 13. Juni 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Anton Wesselsky in Vertretung der Beschwerde, sowie der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Soušek in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Es handelt sich um die Frage, ob jene Gemischtwaren-Verschleißer, welche ihre Gewerbe vor dem 8. April 1899, dem Tage, an welchem die Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, N.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, in Wirksamkeit getreten ist, angemeldet haben, den Verschleiß von Flaschenbier ausdrücklich anzumelden haben.

Die Beschwerde bestreitet diese von allen drei Instanzen ausgesprochene Verpflichtung, sowohl mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 7 der erwähnten Ministerial-Verordnung, als auch mit Rücksicht auf den im § 5 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Grundsatz, daß Gesetz nicht zurückwirken und auf erworbene Rechte keinen Einfluß haben, welcher Grundsatz auch im Artikel VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, wonach früher erworbene Gewerbeberechtigungen aufrecht bleiben, zum Ausdruck gebracht ist.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnis: von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Es ist allerdings richtig, daß Gesetze im allgemeinen nicht zurückwirken und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß haben, und hat auch die Gewerbeordnung im Artikel VI zum Kundmachungspatente diesen Grundsatz anerkannt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß durch ein Specialgesetz eine von diesem Grundsatz abweichende Norm getroffen wird, welche, eben weil sie gesetzlich ist, bindend erscheint.

Das Gesetz vom 4. Juli 1896, N.-G.-Bl. Nr. 205, betreffend die Regelung des Umfangs der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe, setzt im § 1 fest, daß der Umfang der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe mit geringerem Warenvorrathe und mit der Beschränkung auf den Verkauf geringwertiger Producte bei einem lediglich localen Betriebe (Gemischtwaren-Verschleiß, Greisker-, Fragner- oder Hödergewerbe, Vicinalienhandel und dergleichen) im Verordnungswege geregelt werden kann. Im § 2 leg. cit. wird normiert, daß mit dem Zeitpunkte, in welchem die im § 1 erwähnte Verordnung in Kraft tritt, die durch dieselbe geregelten Detailhandelsgewerbe nur in dem dort bezeichneten Umfange ausgeübt werden dürfen. Hienach ist es evident, daß, sobald die Regelung des Umfangs der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe einmal erfolgt ist, auch jene Gewerbetreibenden, welche bisher auf Grund ihrer Berechtigung zum Detailhandelsgewerbe den Flaschenbierhandel betrieben haben, hiezu — da aus dieser Berechtigung dieser Handel ausgeschlossen wurde — nicht mehr berechtigt sind.

Die Regelung des Umfangs der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe kann auf zweierlei Art erfolgen. Entweder positiv durch Anführung aller jener Waren und Artikel, welche als in den Umfang dieser Gewerbeberechtigung fallend bezeichnet werden, oder aber negativ durch Anführung jener Waren etc., welche aus dem Umfange dieser Gewerbeberechtigung ausgeschlossen sind.

Letzteres ist nun durch die Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, N.-G.-Bl. Nr. 64, geschehen, indem im § 7 bestimmt wird, daß den Inhabern von Detailhandelsgewerken (Gesetz vom 4. Juli 1896, N.-G.-Bl. Nr. 205), welche den Handel mit Flaschenbier nicht ausschließlich, sondern neben dem Verschleiß anderer Artikel betreiben oder künftig zu betreiben beabsichtigen, die Berechtigung zum gewerbsmäßigen Abfüllen von Bier in Flaschen und zum Handel mit Flaschenbier nicht schon auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zusteht, daß sie daher den Handel mit Flaschenbier ausdrücklich bei der Gewerbebehörde anzumelden haben.

Hienach ist durch diese Ministerial-Verordnung, und zwar auf Grund der durch das Gesetz vom 4. Juli 1896, N.-G.-Bl. Nr. 205, erteilten aus-

drücklichen Ermächtigung, somit in legaler Weise ausgesprochen, daß der Flaschenbierhandel nicht mehr in dem Umfange der Gewerbeberechtigung der Detailhandelsgewerbe gelegen ist, und es kann daher dieses letztere Gewerbe vom Tage des Inkrafttretens der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, d. i. vom 8. April 1899 angefangen, nur in dem durch diese Ministerial-Verordnung bezeichneten Umfange, d. h. mit Ausschluß des Flaschenbierhandels betrieben werden (§ 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1896, N.-G.-Bl. Nr. 205).

In der Beschwerde wird darauf hingewiesen, daß aus dem 2. Absätze des § 7 der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1899, wonach der beabsichtigte Handel mit Flaschenbier anzumelden ist, nur der Schluss gezogen werden kann, daß es sich nur um solche Gewerbetreibende handelt, welche vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung an ein Handelsgewerbe anmelden, da bei Handelsgewerken, die den Handel mit Flaschenbier schon betreiben, von einem beabsichtigten Handel keine Rede sein kann.

Die Beschwerde übersieht jedoch, daß im 1. Absätze des § 7 ausdrücklich von jenen Inhabern von Detailhandelsgewerken, welche den Handel mit Flaschenbier betreiben oder künftig zu betreiben beabsichtigen, gesprochen wird, die Ministerial-Verordnung daher sowohl die bisherigen Gewerbetreibenden als auch diejenigen, welche erst später das Gewerbe betreiben wollen, vor Augen hat und daß mit Rücksicht darauf, daß auch für die bisherigen Detailhandlender das in ihrer ursprünglichen Gewerbeberechtigung gelegene Recht zum Flaschenbierhandel erloschen ist, im 2. Absätze des § 7 die Anführung, daß der beabsichtigte Flaschenbierhandel anzumelden ist, ganz am Platze ist.

Hienach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

**4.**

**Den abgewiesenen Bewerbern um Apotheker-Concessionen sind die Namen der Beliehenen bekanntzugeben.**

Circular-Erlaß vom 4. Juli 1901, Z. 57377 (M.-Z. 56301/VIII):

Zu jüngster Zeit wurde bei der Verleihung einer Apotheker-Concession seitens der politischen Behörden I. Instanz unterlassen, den abgewiesenen Bewerbern den Namen des Beliehenen bekanntzugeben; hiedurch wurde ihnen die Ausübung ihres Recurses zweifellos erschwert, da ihnen die Möglichkeit benommen war, ihre Ansprüche gegenüber jenen des Concessionärs vergleichsweise geltend zu machen.

Um eine derartige Schwächerung des Berufungsrechtes für die Zukunft hintanzuhalten, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 21. Juni 1901, Z. 12511, angeordnet, daß in Zukunft bei Erledigungen der Gesuche um eine Apotheker-Concession allen nicht berücksichtigten Bewerbern mitzutheilen ist, wem die Concession verliehen wurde.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, im Wege des letzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, endlich an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

**5.**

**Verpflegskosten für in öffentlichen Gebäranstalten untergebrachte krankenversicherungspflichtige Wöchnerinnen.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. August 1901, Z. 75225, dem Magistrate (M.-Z. 72066 ex 1901/XVIII) u. a. Folgendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern ist zur Kenntnis gelangt, daß verheiratete Pflinglinge öffentlicher Gebäranstalten zur Zahlung der Verpflegsgelder auch dann gemahnt werden, wenn sie auf Grund der Bestimmungen der Krankenversicherungsgesetze gegen den Krankheitsfall versichert sind.

Das Ministerium hält laut Erlasses vom 10. August 1901, Z. 28431, diesen Vorgang für gesetzwidrig. Wenn das Gesetz anordnet, daß bestimmte Kategorien der im Arbeits- und Lohnverhältnisse stehenden Personen für den Krankheitsfall versichert seien, so wollte es diesen Personen in dem durch Krankheit bedingten Zustande der Erwerbslosigkeit einen besonderen Schutz angedeihen lassen.

Wenn es also speciell im Falle der Verpflegung solcher Personen in öffentlichen Krankenanstalten diesen Anstalten, zu welchen auch die öffentlichen Gebäranstalten gehören, directe Ansprüche gegenüber den Krankencassen zugesprochen hat, so wollte es gewiß durch diese Bestimmung alle weiteren Ansprüche dieser Anstalten gegenüber solchen Pflinglingen ausschließen, und es sind daher alle jene Vorschriften, welche sich auf die Einhebung der Verpflegskosten aus dem Vermögen der Pflinglinge beziehen, für krankenversicherungspflichtige Personen durch die Bestimmung des § 77 des Krankenversicherungsgesetzes derogiert.

Dem Auftrage des Ministeriums entsprechend, hat daher die Statthalterei den Landesauschuß ersucht, von Maßnahmen zum Versuche der Einbringung derartiger Gebühren von krankenversicherungspflichtigen Wöchnerinnen in Zukunft abzusehen.

## 6.

**Druckorten zur Verfassung der Jahresstatistik der registrierten Hilfscaffen.**

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 27. August 1901, Z. 30638 (M.-Z. 74826/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei hat mitgeteilt, daß die zur Verfassung der Jahresstatistik der registrierten Hilfscaffen erforderlichen Druckorten, und zwar die mit der Ministerial-Berordnung vom 1. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 203, vorgeschriebenen Formulare C und D nunmehr in ihrem Druckorten-Berschleiß ausliegen, und daß je ein Exemplar des Formulars C, ferner des Formulars D (Schema I, II und III) um den Preis von 15 h, endlich des Formulars D (Schema IV und V) um den Preis von 8 h dafelbst erhältlich ist.

## 7.

**Vorschrift, betreffend Anwendung der Radshuhe oder Schleifen (Bremsen) zur Hemmung der Räder.**

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. August 1901, M.-Z. 98980/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindeftatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Innerhalb des Gemeindegebietes von Wien dürfen zur Hemmung der Räder nur Radshuhe oder Schleifen (Bremsen), und letztere auch nur dann verwendet werden, wenn hiedurch die Umdrehung der Räder nicht ganz gesperrt wird.

Hemm- oder Sperrketten dürfen nie, Reißketten (Eisketten) aber nur bei Glatteis verwendet werden.

Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

## 8.

**Essig- und Schwefeläther als Zusätze zu alkoholischen Getränken etc.**

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. September 1901, Z. 75591 (M.-Z. 74149/VIII):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. August 1901, Z. 45224, hat der Oberste Sanitätsrath in der Sitzung vom 6. Juli 1901, über die Frage der Zulässigkeit eines Zusatzes von Essigäther zu den alkoholischen Getränken ein Gutachten erstattet.

Aus diesem Gutachten wird dem Magistrate bekanntgegeben:

Es ist experimentell erwiesen, daß die Äthylester derjenigen organischen Säuren, welche keine specifischen Wirkungen auf den Organismus ausüben, pharmakologisch zur Alkoholgruppe gehören, das heißt ganz analog wie die Alkohole selbst die Schleimhäute der ersten Wege reizen, total anästhetisieren, das Centralnervensystem zuerst erregen und bei stärkerer Einwirkung lähmen. Zu diesen Estern gehört auch der Essigsäureäthylester. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß der Zusatz irgend größerer Mengen dieses oder irgend welcher anderer Ester zu alkoholischen Getränken als eine Übertretung der Ministerial-Berordnung vom 20. November 1894, R.-G.-Bl. Nr. 221 (wieder kundgemacht als Beilage IX der Ministerial-Berordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 234) zu bestrafen ist, obwohl die narcotischen Wirkungen dieser Ester geringer sind als die des Alkohols selbst.

Eine andere Frage ist, ob auch die Verwendung sehr kleiner Mengen dieser Ester und speciell des Essigesters zum Zwecke der Parfümierung der Kunstrume und der auf „kaltem Wege“ hergestellten Trinktbrantweine und Liqueure überhaupt als verboten zu betrachten sei.

Die Parfümierung der Kunstrume und Façon-Brantweine kann umso weniger unter die Ministerial-Berordnung vom Jahre 1894 subsumiert werden, als auch der echte Rum und die echten auf dem Wege der Destillation gewonnenen Brantweine, wie Cognac, Slivovitz u. s. w. ihren eigenthümlichen Geschmack und Geruch hauptsächlich der Anwesenheit von Ameisensäure-, Essigsäure-, Buttersäure- und anderen Estern verdanken.

Allerdings sind diese Ester in den echten Brantweinen nur in Spuren vorhanden. Als Essigsäure-Ester berechnet, beträgt die Gesamtmenge dieser Ester in echtem Cognac, Slivovitz und ähnlichen Destillaten meistens nur wenige Hundertel Percent, wohl niemals 0.1 Percent und darüber. In den echten Rumen ist der Estergehalt höher. Indessen dürfte auch in diesen — wenn von der echten Rumesenz abgesehen wird, welche nur zum Importe dient und für den Consum mit Spirit verschritten wird — der Estergehalt nie über 0.2 Percent steigen.

Die angegebenen Zahlen bieten zugleich die Anhaltspunkte, um die Grenze zwischen erlaubter Parfümierung und verbotener Verstärkung zu ziehen. Für sämtliche Spirituosen, welche auf kaltem Wege hergestellt sind, mit Ausnahme der Kunstrume, also für alle Façon-Brantweine und Liqueure, wäre diese Grenze etwa bei 0.1 Percent zu ziehen.

Für Kunstrume dürfte es nothwendig sein, die Grenze des Estergehaltes etwas höher anzusetzen, als dem Gehalte der echten Rume entspricht, da der natürliche Parfum der letzteren noch anderen Stoffen als Estern entstammt

und nur durch einen reichlicheren Zusatz von Estern seiner Intensität noch erreicht werden kann. Wenn für die Kunstrume die Grenze bei 0.5 Percent gezogen würde, wäre aber damit allen billigen Wünschen Rechnung getragen, ohne daß von einer erheblichen Verstärkung der betreffenden Rume die Rede sein könnte. Kostversuche, die in der k. k. Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Wien vorgenommen wurden, haben wenigstens ergeben, daß ein Zusatz von 0.2 Percent Essigestern zu 45 Percent Spirit noch nicht genügen würde, um den intensiven Rumgeschmack zu ermöglichen, während 0.5 Percent dazu ausreicht.

Hievon werden sämtliche politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis gesetzt.

\* \* \*

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. October 1901, Z. 88269 (M.-Z. 81850/XV):

Mit Rücksicht auf das Ergebnis der mit dem hierortigen Erlasse vom 27. Februar 1900, Z. 14786, eingeleiteten Erhebungen über die Verwendung des Schwefeläthers als Genußmittel, sowie als Verstärkungszusatz zu geistigen Getränken hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 20. September 1901, Z. 41824, unter Hinweis auf den Erlaß vom 3. August 1901, Z. 45224 ex 1900 (intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 5. September 1901, Z. 75591), betreffend die Beurtheilung der Zulässigkeit des Zusatzes von Essigäther zu alkoholischen Getränken, angeordnet, der obgedachten mißbräuchlichen Verwendung des Schwefeläthers unter sachgemäßer Handhabung der auf den Betrieb dieses Artikels anwendbaren Vorschriften mit allem Nachdruck entgegenzuwirken.

In dieser Hinsicht kommen zunächst jene Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes in Betracht, nach welchen jedwede Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln verboten ist, ferner die Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894, R.-G.-Bl. Nr. 221, wieder kundgemacht als Beilage IX der Ministerial-Berordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 234, mit welcher verboten wurde, gebrannten geistigen Getränken sogenannte Verstärkungseffenzen, zu welchen auch Schwefeläther zu zählen ist, beizumengen.

Was die Abgabe von Äther in gewerblichen Betriebsstätten anbelangt, hat zur Richtschnur zu dienen, daß dieses narcotische Präparat zu dem in § 15 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, als gesundheitsgefährlich bezeichneten Artikeln gehört, deren Aufbewahrung gewisse Vorrichtungen erfordert und deren Abgabe im Kleinvertriebe nur unter bestimmten Voraussetzungen, und zwar nur an solche Personen zulässig ist, bei welchen weder Mißbrauch, noch unvorsichtiges Gebaren zu befürchten steht.

Hinsichtlich des Betriebes von Mischungen von Spiritus mit Äther, wie solche als „Hoffmann'sche Tropfen“ im Gebrauche stehen, ist zu beachten, daß gemäß der Bestimmung der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, das Festhalten und der Verkauf von pharmaceutischen Präparaten, als welche sich der nach dem österreichischen Apothekerbuche (Pharmacopoea austriaca) dargestellte Hoffmannsgeist, sowie jedes andere demselben nachgebildete nicht officinelle Präparat qualifiziert, im Kleinvertriebe den Apothekern vorbehalten ist.

Selbstverständlich sind hinsichtlich des Verkehrs mit Äther und Äthermischungen auch für Apotheker nicht bloß die im Vorstehenden gedachten Vorschriften, sondern überdies noch die Medicinal-Verordnungen maßgebend, gemäß deren Handverkaufsartikel nur in den ihrem Charakter als Arzneimittel entsprechenden Dosierungen an Kunden abgegeben werden dürfen.

Die Verabreichung von Äther beziehungsweise Äthermischungen in Apotheken als Genußmittel ist unbedingt unstatthaft.

## 9.

**Sanitätspolizeiliche Controle trachomkranker ungarischer Arbeiter.**

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. September 1901, Z. 78339 (M.-Z. 74148):

Den an das k. k. Ministerium des Innern erstatteten Berichten der Statthalterei in Prag zufolge wurden aus Ungarn nach Böhmen zugereiste Feldarbeiter wiederholt mit ansteckungsfähigen Formen von Trachom behaftet gefunden.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der sanitätspolizeilichen Controle über die gedachten Personen sofort nach deren Ankunft in dem neuen Arbeitsort hat das k. k. Ministerium des Innern laut Mittheilung vom 14. November 1900, Z. 92317, über Anregung des genannten k. k. Ministeriums die unterstehenden Municipien jener Gebiete, aus welchen trachomkranker Arbeiter nach Oesterreich zur Auffischung von Arbeitsgelegenheiten zeitweilig fortzuziehen pflegen, angewiesen, die diesseitigen politischen Behörden, in deren Amtsbezirk sich in Ungarn in Evidenz gehaltene Trachomkranke begeben, jeweilig zu verständigen.

Hievon werden alle Directionen beziehungsweise Leitungen der Wiener k. k. Krankenanstalten, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie die k. k. Bezirkshauptmannschaften Baden, Bruck, Oberhollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems, Mödling, Retz, Mistelbach, Neunkirchen, St. Pölten, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums vom 20. August 1901, Z. 31847, mit der

Einladung in die Kenntnis gesetzt, Veranlassung zu treffen, daß von den Spitalsverwaltungen nicht unterlassen werde, von der Aufnahme nach Ungarn zuständiger Trachomkranken in öffentliche Spitalspflege stets sofort dem könig.-ungar. Ministerium des Innern umständliche Mittheilung zu machen.

**10.**

**Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und sonstigen landwirtschaftlichen Producten.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. September 1901, Z. 69723 (M.-Z. 75149/XVII):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 24. Juli 1901, ad Z. 47119 ex 1900, Nachstehendes eröffnet:

„Mit dem hieramtlichen Erlasse vom 22. Mai 1890, Z. 22818 ex 1889, wurde im Einvernehmen mit dem Handelsministerium angeordnet, daß in Zukunft die gewerbebehördliche Genehmigung für Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und sonstigen landwirtschaftlichen Producten, bei welchen die directe Verwendung der Feuerungsgase zum Dörren beabsichtigt wird, nicht zu erteilen ist, und daß die Inhaber derartiger bereits bestehender Dörranlagen im Grunde des § 74 der Gewerbeordnung zur Umgestaltung derselben innerhalb einer angemessenen Frist in der Weise zu verhalten sind, daß die Verbrennungsgase vom Trockenraume vollständig ferngehalten werden und nur die von den Wandungen des Ofens, der Feuerzüge und Rauchröhren transmittierte Wärme zum Dörren ausgenützt wird.“

Aus Anlaß von Einschieben mehrerer Besitzer von Dörranlagen um Änderung, eventuell Zurücknahme dieser Anordnung wurde mit dem hieramtlichen Erlasse vom 28. Juni 1892, ad Z. 1982, der Fortbetrieb von bestehenden derlei Dörranlagen mit directer Feuerung provisorisch gegen Einhaltung von mehrfachen Bedingungen gestattet. Die nach Herausgabe dieser Anordnungen gemachten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß einerseits nach dem heutigen Stande der Feuerungstechnik eine entsprechende Trocknung einzelner landwirtschaftlicher Producte rationell nur bei Verwendung der directen Verbrennungsgase möglich ist, und daß andererseits dem Arbeiterschutze durch entsprechende Einrichtung beziehungsweise Betriebsführung der Anlagen auch bei Zulass der directen Feuerung Rechnung getragen werden kann. Es brauchen die Arbeiter bei einzelnen Gattungen von Dörren die mit gesundheitsschädlichen Verbrennungsgasen gefüllten Betriebsräumlichkeiten während des Arbeitsprocesses überhaupt nicht zu betreten, und können in jenen Anlagen, in welchen diese Nothwendigkeit zeitweise eintritt, ohne empfindliche Belastung der Unternehmer Einrichtungen getroffen werden, die bei sorgfältiger Instandhaltung und bei gewissenhafter Beobachtung geeigneter Verhaltensmaßregeln den Schutz der Arbeiter in ausreichendem Maße verbürgen. Nachdem somit die mit den oberwähnten hieramtlichen Erlässen getroffenen Anordnungen ihre Zweckmäßigkeit verloren haben und gegenwärtig geeignet sind, die Entwicklung wichtiger Industriezweige ernstlich zu hemmen, findet sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlaßt, diese beiden Erlässe zurückzunehmen und anzuordnen, daß in Zukunft bei der gewerbepolizeilichen Consentierung von neuen Anlagen zum Dörren landwirtschaftlicher Producte, namentlich aber der Cichorie und Kälbe, die Verwendung der directen Feuerung zum Trocknen der betreffenden Producte im allgemeinen nicht zu beanstanden ist, daß jedoch an derartigen Anlagen, insofern nach der Art ihrer Einrichtung die Arbeiter auch zeitweise in mit Feuerungsgasen gefüllten Räumlichkeiten Arbeiten verrichten müssen, vom Standpunkte des Arbeiterschutzes auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung unbeschadet der etwa in besonderen Fällen bei Anwendung einer bisher nicht üblichen Einrichtung als notwendig erscheinenden weitergehenden Bedingungen nachstehende Forderungen zu stellen sind:

1. Die unteren Darrkammern, in welchen der eigentliche Darrprocess durchgeführt wird, sind so einzurichten, daß die in denselben zu verrichtenden Arbeiten von einem gegen den Darrraum abgeschlossenen Manipulationsgange aus mittels langgestellter Werkzeuge durchgeführt werden können. Der Beschluß des Manipulationsganges gegen den Darrraum kann durch lose Blechseifen hergestellt werden, welche je nach Bedarf beim Wenden oder Herausnehmen des Dörrproductes örtlich abgenommen werden können, so daß hier die Arbeiter mit den Verbrennungsgasen überhaupt nicht in Berührung kommen.
2. Die offenen Feuerstätten sind so einzurichten, daß sie im Bedarfsfalle durch einfache Vorrichtungen gegen die Darrkammern, in welchen die Arbeiter bei Aufbringen und Wenden des Dörrmaterials, bei Übertragung der theilweise getrockneten Producte auf heißere Herden und beim Abräumen der fertigen Ware zeitweise beschäftigt sind, derart abgeschlossen werden können, daß hiedurch der Zutritt der Verbrennungsgase aus den Feuerungen in die Darrkammern sicher und vollkommen verhindert wird. Um jedoch das Zurückschlagen der Verbrennungsgase während dieser Zeit in jene Räume, von welchen die Feuerungen bedient werden, zu verhindern, ist für eine gleichzeitige Ableitung dieser Gase nach außen durch Anordnung besonderer, mit einem Schornsteine, beziehungsweise einem Dunstschlauche in Verbindung stehender Canäle oder Rohre Vor Sorge zu treffen. Die Feuerungsgänge, beziehungsweise jene Räume, von denen die Feuerungen bedient werden, müssen überdies mit entsprechend angeordneten und ins Freie führenden Ventilationsöffnungen versehen werden, um im Bedarfsfalle die etwa dennoch aus den Feuerungen in diese Räume zurückgeschlagenen Feuerungsgase sofort ableiten zu können.
3. Die Fenster der Darrkammern sind zum Öffnen von außen und von innen einzurichten.
4. Zur Vermeidung der Belästigung der im Dachraume beschäftigten Arbeiter durch die Verbrennungsgase sind sowohl der Fußboden des Raumes,

welcher gleichzeitig die Decke der oberen Darrkammer bildet, als auch die in demselben befindlichen Einwurfsöffnungen, dann die durch den Dachraum führenden Dunstschläuche vollkommen luftdicht zu halten. Zu diesem Zwecke ist der Fußboden als doppelter Fußboden herzustellen und haben die in demselben befindlichen Materialeinwurfsöffnungen beziehungsweise Kästen einen doppelten Deckelverschluß (unten und oben) zu erhalten; überdies ist an der höchsten Stelle der Decke des Dachraumes beziehungsweise des Daches eine entsprechende Anzahl unverschließbarer, mit Dachreitern gekrümmter Öffnungen anzuordnen. Im Dachraume dürfen außer den zum Beschieben der Herden mit dem Trockengute erforderlichen Manipulationen keine sonstigen Arbeiten verrichtet werden. Die Belüftung des Dachbodens als Schlaf- oder Wohnraum ist unzulässig.

5. Vor dem Eintritte der Arbeiter in die Darrkammer zum Zwecke des Wendens des Dörrmaterials sind die Feuerungen gegen die Darrkammer abzuschließen, die Verbrennungsgase aus den Feuerungen in den Schornstein beziehungsweise den Dunstschlauch abzuleiten und gleichzeitig die Thüren und Fenster der Darrkammer zu öffnen. Das Betreten der Darrkammern behufs Arbeitsverrichtung darf erst nach einem hinlänglichen Zeitraume, in welchem durch Ventilation eine unschädliche Luftbeschaffenheit in den Darrkammern hergestellt worden ist, erfolgen. Die nähere Festsetzung dieses Zeitraumes kann erforderlichen Falles durch die Behörde bestimmt werden.

6. Die Beschickung der Feuerungen ist derart einzurichten, daß sich dieselben vor dem Abräumen des fertigen Dörrmaterials und vor den darauf unmittelbar folgenden Arbeitsverrichtungen in den Darrkammern in einem möglichst niedergebrannten Zustande befinden.

7. Mit Rücksicht darauf, daß in den Cichorien- und Rübenbarren auch in der Nacht, und zwar nach längeren Pausen, gearbeitet wird, ist in diesen Betrieben für einen besonderen Schlaf- beziehungsweise Aufenthaltsraum mit freiem Licht- und Luftzutritte Vor Sorge zu treffen.

8. Die Vorschriften über die Ventilation der Betriebsräume sind in der Betriebsanlage durch Anschlag zu verlautbaren.

An die bereits bestehenden gewerblichen Cichorien- und Rübenbarren mit directer Feuerung, deren Dörrräume zeitweise als Arbeitsräume dienen, sind, insofern diese Anlagen der Genehmigung vom Standpunkte des § 74 der Gewerbeordnung noch nicht unterzogen worden sind, mit Ausnahme des Punktes 1 thunlichst dieselben Anforderungen zu stellen.“

Die im ersten und zweiten Absatz des vorstehenden Ministerial-Erlasses bezogenen Normal-Erlässe sind in der bei Manz erscheinenden „Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst“ unter Nr. 916 und 917 enthalten.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die beiden Stadträthe in Wiener-Neustadt und Badöhofen an der Ybbs, an den Wiener Magistrat, an die magistratischen Bezirksämter und an die Gewerbeinspectorate in Wien für den ersten und zweiten Aufsichtsbezirk.

**11.**

**Bezug von Unfallrenten reichsdeutscher Unfallversicherungsanstalten durch österreichisch-ungarische Staatsangehörige.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. September 1901, Z. 78337 (M.-Z. 76699/XVIII ex 1901):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1901, Z. 10977, wird die Verlautbarung der nachstehenden Bestimmungen über den Bezug von Unfallrenten deutscher Unfallversicherungsanstalten durch Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und ihre Hinterbliebenen auch außerhalb von Deutschland angeordnet:

Gemäß § 94 des deutschen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 37 des deutschen Bau-Unfallversicherungsgesetzes ruht der Rentenbezug eines berechtigten Ausländers (Nichtdeutscher) so lange, als letzterer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Deutschen Reiche hat.

Ferner bestimmt der § 21 beziehungsweise § 9 dieser deutschen Gesetze, daß die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalles ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Deutschen Reiche haben, keinen Rentenanspruch besitzen.

Beide erwähnten Gesetz: ermächtigen jedoch den Bundesrath, diese Beschränkungen für die Angehörigen solcher Staaten außer Kraft zu setzen, deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeiter, beziehungsweise deren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Der deutsche Bundesrath hat nun in seiner Sitzung vom 29. Juni 1901 beschlossen, die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über das Ruhen der Renten und über die Ausschließung des Anspruches auf Hinterbliebenenrente für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder außer Kraft zu setzen, jedoch mit der Maßgabe, daß die rentenberechtigten Personen, solange sie sich nicht im Deutschen Reiche aufhalten, den nachfolgenden vom deutschen Reichsversicherungsamte vom 5. Juli 1901 für Inländer (Angehörige des Deutschen Reiches) erlassenen Vorschriften zu genügen haben.

**§ 1.**

Nimmt ein Rentenberechtigter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, „das ist außerhalb von Deutschland“, so hat er der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft unverzüglich diesen Aufenthalt so mitzutheilen, daß Postsendungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mittheilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

## § 2.

Die Mittheilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3, Absatz 1, der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland, das ist außerhalb von Deutschland, glaubhaft gemacht, innerhalb der Mittheilungsfrist aber keine den Vorschriften des § 1 entsprechende Mittheilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland, das ist außerhalb von Deutschland, angetreten worden ist oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande, das ist Deutschland, wegen Verlassens dieses Aufenthaltes nicht hat bewirkt werden können.

Die Frist beträgt:

1. wenn der angegebene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas gelegen ist, drei Monate;
2. wenn dieser Ort in den Küstländer von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln gelegen ist, sechs Monate;
3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande gelegen ist, neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

## § 3.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb des Auslandes, das ist außerhalb von Deutschland, finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mittheilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Auslande, das ist außerhalb von Deutschland, an die Stelle des letzten inländischen Wohnortes tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

## § 4.

Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über die anderweitige Festsetzung des Beginnes und der Dauer der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

## § 5.

Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Consul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist:

1. innerhalb der ersten zwei Jahre von der Rechtskraft des Bescheides oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist:

- a) von den am Sitze der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten;
- b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten;

2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

## § 6.

Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Übernachtungs- und Zehrungsgeld, sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

## § 7.

Die Bestimmung unter Ziffer 3, Absatz 3 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gilt auch für die Pflicht zur Mittheilung des Aufenthaltes.

## § 8.

Diese Vorschriften treten am 1. October 1901 in Kraft.

Sie finden entsprechende Anwendung auf die Rentenberechtigten, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland, das ist außerhalb von Deutschland, angetreten haben.

Für solche Personen beginnen die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Mittheilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften.

Der Mittheilung des Aufenthaltes, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische, das ist außerhalb von Deutschland, Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher genau (§ 1) mitgeteilt worden ist.

## § 9.

Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde §§ 128 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§ 134 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 6, Ziffer 2 und 3, und §§ 42, 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

## 12.

## Zur Gewerbeberechtigung der Gemischtwaren-Verfleißer.

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. September 1901, Z. 82285, Nr. 3. 77758/XVII, dem Recurse der M. S. Gemischtwaren-Verfleißerin in Wien, gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Bezirk vom 8. April 1897, Z. 5459, mit welchem dieselbe wegen Verabreichung von Brot, Butterbrot, Käse und Milch an Kunden, welche diese Lebensmittel sofort in dem Locale selbst sitzend verzehrten, somit wegen unbefugten Betriebes des Gast- und Schankgewerbes mit 5 fl., eventuell 24 Stunden Haft bestraft wurde, wegen Mangels eines strafbaren Thatbestandes Folge gegeben und das angefochtene Erkenntnis aufgehoben, weil der mit diesem Erkenntnisse geahndete Verkauf von Brot, Butterbrot, Käse und Milch nach den gepflogenen Erhebungen nicht in Form einer gast- und schankgewerbmäßigen Verabreichung ausgeübt worden war.

## 13.

## Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Hainburg.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. September 1901 (R.-G.-Bl. Nr. 152):

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete der Stadt Hainburg vom 1. November 1901 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

## 14.

## Das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirke Wiens.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. October 1901, Z. 92676 (R.-G.-Bl. Nr. 48):

Nachstehend werden an Stelle der mit Statthaltereiverordnung vom 18. December 1889, Z. 74772, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 33, erlassenen und mit den Statthaltereiverordnungen vom 21. December 1891, Z. 79169, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 62, vom 11. Juli 1893, Z. 44718, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 32, und vom 26. October 1898, Z. 83043, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 58, ergänzten Vorschriften, welche unter einem außer Kraft gesetzt werden, neue Vorschriften für das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der am Hauptstrome der Donau und am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirke Wiens erlassen.

## A. Allgemeines.

## § 1.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei ist die Oberbehörde in allen Überschwemmungs-Angelegenheiten und es sind alle jene Behörden, welche nach ihrem Wirkungsbereiche hiezu berufen sind, verpflichtet, rechtzeitig die vorgeschriebenen Vorkehrungen gegen die Überschwemmungsgefahr zu treffen.

## § 2.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei veranlaßt im Monate October jedes Jahres eine commissionelle Berathung, zu welcher Vertreter des k. und k. Militär-Stationcommandos (Platzcommandos) in Wien, des k. k. Eisenbahnministeriums, der Donauregulierungs-Commission, der k. k. Post- und Telegraphen-Direction, derjenigen Bezirkshauptmannschaften, deren Gebiete an Wien angrenzen und an der Donau gelegen sind, der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection, der k. k. Polizei-Direction, der k. k. Polizeibezirks-Commissariate Döbling, Floridsdorf, Leopoldstadt, Brigittenau, Prater, Landstraße und Simmering, des Wiener Gemeinderathes, des Wiener Magistrates, Stadtbauamtes und Marktamtes, dann der Gemeindebezirke II, III, XI, XIX und XX zugezogen werden.

Den Gegenstand dieser Berathung bilden jene Vorkehrungen, welche für den Fall einer Überschwemmung der tief gelegenen Stadttheile Wiens infolge eines Donauhochwassers oder Eisganges getroffen werden sollen.

Insbesondere wird diese Commission Anträge zu stellen haben über die in den einzelnen Überschwemmungsbezirken erforderliche Anzahl und Gattung von Schiffen, über die Vertheilung und Unterbringung der Exposituren des Central-Comités (Rettungshäuser) in den einzelnen Überschwemmungsbezirken (§§ 18 und 19) und über die Ausmittlung der Entlohnung für die Schiffsfahrer und deren Controllsorgane, für die Ordonnanzen und für die Telegraphisten des Polizeistandes im Polizeirayone, für die eventuell auch außerhalb des

Wiener Polizeidirektion bei den Überschwemmungs-Telegraphenstationen in Verwendung stehenden Sicherheitsorgane und für das k. und k. Militär.

Dieser Commission wird seitens des Vertreters der k. k. n.-ö. Post- und Telegraphen-Direction ein Verzeichnis jener Telegraphenstationen in Vorlage gebracht werden, bei welchen im Falle des Bedarfes der Verechtsdienst activiert werden kann.

§ 3.

Zur einheitlichen Leitung aller bei einer Überschwemmung im Geltungsgebiete der Verordnung zu treffenden Vorkehrungen wird von der k. k. n.-ö. Statthalterei ein „Central-Comité für Überschwemmungs-Angelegenheiten“ eingesetzt.

Dieses Comité hat alle erforderlichen Anordnungen zu treffen, und es haben diesen Anordnungen die betreffenden Behörden und Organe bezüglich der in ihren Wirkungsbereich fallenden Maßnahmen unbedingt Folge zu leisten.

Die Durchführung der in den Wirkungskreis einer bestimmten Behörde oder der Donauregulierungs-Commission fallenden Beschlüsse ist von den Vertretern der betreffenden Behörde, beziehungsweise der Donauregulierungs-Commission zu veranlassen und sind von diesen die Aufträge zu unterfertigen.

§ 4.

Das Central-Comité besteht aus Vertretern:

- der k. k. Statthalterei,
- des k. und k. Militär-Stationencommandos (Platzcommandos) in Wien,
- des k. k. Eisenbahnministeriums,
- der k. k. Polizei-Direction,
- der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns,
- der Donauregulierungs-Commission,
- des Wiener Gemeinderathes,
- des Wiener Magistrates,
- des Wiener Stadtbauamtes und
- des Wiener Marktammtes.

Die Mitglieder des Central-Comités werden im Herbst auf die Dauer eines Jahres von den betreffenden Behörden ernannt. Der Statthalter bestimmt den Vorsitzenden des Comités und dessen Stellvertreter. Es bleibt dem Statthalter vorbehalten, eventuell über Antrag des Central-Comités noch Vertreter anderer Behörden und Körperschaften oder einzelne Persönlichkeiten in das Central-Comité zu berufen. Auch steht es dem Central-Comité frei, bei Berathung wichtiger Angelegenheiten Vertreter anderer, außerhalb des Central-Comités stehender Behörden oder Körperschaften oder auch einzelne Persönlichkeiten als Experten den betreffenden Sitzungen beizuziehen.

§ 5.

Die Einberufung der Mitglieder des Central-Comités wird durch dessen Vorsitzenden veranlasst.

§ 6.

Das Central-Comité hat seinen Sitz im Rathhause, und hat die Gemeinde Wien für alle notwendigen Dienstleistungsforderungen dieses Comités Sorge zu tragen und demselben das erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonal zur Verfügung zu stellen.

Bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr tritt das Central-Comité in Permanenz (§ 29) und hat während der Dauer der Gefahr in voller oder beschränkter Permanenz zu bleiben.

§ 7.

Die für die Beurtheilung der Wasserstandsverhältnisse an der Donau und deren wichtigsten Nebenflüssen erforderlichen Nachrichten erhält das Central-Comité unmittelbar durch die k. k. hydrographische Landes-Abtheilung in Wien.

§ 8.

Sowohl über die einzelnen Sitzungen des Central-Comités, wie über die während der Permanenz gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

§ 9.

Dem Central-Comité obliegt es, während der Dauer der Permanenz aus den einlangenden Nachrichten, sowie aus den gemachten Wahrnehmungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Tage, und zwar in den Vormittagsstunden, einvernehmlich mit der k. k. hydrographischen Landes-Abtheilung in Wien, einen Rapport über die jeweiligen Eisstand- und Wasserstandsverhältnisse zu veröffentlichen.

§ 10.

Die in den einzelnen Sitzungen des Central-Comités aufgenommenen Protokolle sind nach der jeweiligen Sitzung, die während der Permanenz gefassten Beschlüsse sind mit den veröffentlichten Rapporten und alle während des Permanenzdienstes beim Central-Comité eingelangten Nachrichten, wenn sie nicht schon der Dringlichkeit halber sofort an die k. k. n.-ö. Statthalterei gelangt sind, nach Aufhebung der Permanenz in Abschriften der Statthalterei vorzulegen.

§ 11.

Vor Aufhebung der Permanenz hat das Central-Comité die während seiner Thätigkeit gesammelten Erfahrungen gleichfalls in einem Protokolle niederzulegen und etwaige Anträge zu stellen.

B. Von der Überschwemmung.

§ 12.

Zur Sicherung Wiens vor Überschwemmungen dienen in erster Linie die von der Donauregulierungs-Commission durchgeführten Regulierungsbauten, insbesondere die errichteten Dämme, die am rechten Ufer der Donau hergestellt,

die Stelle eines Dammes vertretende Anschüttung, die in Form eines beweglichen Wehres ausgeführte neue Absperrvorrichtung und das Sperrschiff, beide letztere in Rufsdorf.

Die Beaufsichtigung und Erhaltung der Dämme, der Anschüttung, des Wehres und des Sperrschiffes, sowie der Betrieb, das ist die Handhabung der beiden letztgenannten, wird von der Donauregulierungs-Commission besorgt.

Hiedurch wird jedoch der Frage der Kostenbestreitung des Betriebes des Wehres in keiner Weise präjudicirt.

§ 13.

Während der ganzen Dauer einer Überschwemmungsgefahr werden die Dämme, die rechtsuferige Anschüttung und deren Scheitellinie, das Wehr und das Sperrschiff, sowie der untere Theil des Donaucanals von technischen Organen der Donauregulierungs-Commission permanent beaufsichtigt.

Diese Beaufsichtigung ist in der Weise organisiert, dass Sectionen gebildet werden, deren jede einem eigenen Organe zugewiesen ist. Diese Organe haben ihren Dienst über Auftrag der Donauregulierungs-Commission anzutreten und bis zur Abberufung durch dieselbe zu versehen.

Die Eintheilung und das betreffende Personal werden dem Central-Comité bei seinem Zusammentritte vom Vertreter der Donauregulierungs-Commission bekanntgegeben.

§ 14.

Das Wehr in Rufsdorf ist beim Eintritte eines Hochwassers immer schon in Function, weil es seiner Bestimmung gemäß schon beim Eintritte eines Wasserstandes von 80 cm ober Null am Pegel der Ferdinandsbrücke im Wiener Donaucanal, also vor jeder Gefahr, aufgerichtet wird und bei fallendem Wasser bis zum Wiedereintritt dieses Wasserstandes geschlossen bleibt; ebenso wird selbes auch bei Hochwassergefahr, hervorgerufen durch Störungen im Eisgange, schon in Function sein, weil es bei Beginn des Eisrückens aufgerichtet und bis zum Abgang des Eises geschlossen gehalten wird.

Die während eines Hochwassers etwa erforderliche Schützenmanipulation, um je nach Maßgabe der Verhältnisse mehr oder weniger Wasser in den Donaucanal einzulassen, wird von dem während des Hochwassers permanent am Wehre anwesenden Organe der Donauregulierungs-Commission über deren Auftrag vorgenommen werden.

Das Sperrschiff ist bei Hochwasser ohne Eis nicht mehr in Function, dasselbe wird aber zu Anfang des Winters, wenn der Donauwasserstand am Pegel nächst des Sperrschiffes bis 1.15 unter Null gesunken oder Eisrinnen eingetreten sein wird, eingehängt und erst nach vollständigem Abgange des Eises wieder ausgehängt. Die auf dem Sperrschiffe bei Hochwasser in Folge von Störungen im Eisgange erforderlichen Manipulationen werden von dem hierzu berufenen Organe der Donauregulierungs-Commission nach ihren Aufträgen durchgeführt.

Die beiden Thore der Rufsdorfer Schleuse bleiben bei Hochwasser und Eisgang dauernd geschlossen, da die Schifffahrt bei Wasserständen über 2.50 m über Null am Pegel der Kronprinz Rudolfsbrücke in Wien, sowie bei Eintritt von Eisrinnen nach den Strompolizeivorchriften unterbrochen werden muß, eine Schließung also nicht statzfinden hat.

§ 15.

Bezüglich der im Wiener Donaucanal nach dem Einhängen des Sperrschiffes (§ 14) verbleibenden Fahrzeuge ist nach den Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 9. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 190, vorzugehen.

§ 16.

Die im Überschwemmungsbereiche des Donauhauptstromes und des Wiener Donaucanals lagernden Langhölzer sind bei drohender Hochwassergefahr über Aufforderung des Magistrates durch die Eigenthümer vor Abschwemmung zu sichern.

§ 17.

Die Überwachung der in den §§ 15 und 16 getroffenen Anordnungen ist Sache der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection, beziehungsweise der k. k. Stromaufseher.

Sollte sich diesfalls ein Widerstand geltend machen, so ist behufs weiterer Durchführung dieser Bestimmungen sogleich die entsprechende Anzeige an den Magistrat als politische Behörde zu erstaten.

§ 18.

Jeder der Überschwemmung ausgelegte Gemeindebezirk bildet einen Überschwemmungsbezirk oder wird in mehrere Überschwemmungsbezirke eingetheilt. In jedem solchen Überschwemmungsbezirke wird eine aus Organen der k. k. Polizei-Direction und der Gemeinde Wien bestehenden Expositur (Rettungshaus) für Überschwemmungs-Angelegenheiten für die Dauer des Bedarfes bestellt, welcher auch nöthigenfalls das ärztliche Personal beigegeben wird.

Jeder der einzelnen Functionäre der Expositur hat im Einvernehmen mit den anderen Functionären in seinem eigenen Wirkungskreise das Geeignete vorzulehren und ist bei sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten die Anordnung des Central-Comités nöthigenfalls im telegraphischen Wege einzuholen und diese durchzuführen. (§ 3.)

§ 19.

Die der Überschwemmungsgefahr ausgelegten Gemeindebezirke werden in nachstehende Überschwemmungsbezirke eingetheilt:

I. Brigittenau, erster Theil. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donaucanalufer in der Strecke vom Sporn bis gegenüber der Mathildengasse, die Mathildengasse, die Wasnergasse, die Kaufherstraße, die Nordwestbahnstraße bis zur Stromstraße, dann der Nordwestbahnbaum

(einschließlich desselben) bis zur Donaubrücke dieser Bahn und von hier das rechtsseitige Donauufer stromaufwärts bis wieder zum Sporn.

II. Brigittenau, zweiter Theil (Zwischenbrücken). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Der Nordwestbahndamm (ausschließlich desselben) von der Nordwestbahnbrücke bis zur Stromstraße, die Nordwestbahnstraße, die Laborstraße, die Nordbahnstraße, die Dresdenerstraße, die Innstraße bis zum Donauufer und das rechte Donauufer bis zur Nordwestbahnbrücke.

III. Leopoldstadt, erster Theil. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donauufer von der Mathildengasse bis zur Verbindungsbahn am Schüttel, die Verbindungsbahn (ausschließlich derselben) bis zur Kronprinz Rudolfstraße, die Kronprinz Rudolfstraße, die Vorgartenstraße, die Innstraße, die Nordbahnstraße, die Kaufherstraße, die Wasnergasse und die Mathildengasse bis zum Donauufer.

IV. Leopoldstadt, zweiter Theil (Prater). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donauufer in der Strecke von der Wiener Verbindungsbahn am Schüttel bis zur Kaiser Josefbrücke, die von dieser Brücke in den Prater zum ersten Rondeau führende Straße bis zu diesem Rondeau, eine von diesem in gerader Richtung bis zum stromaufwärts gelegenen Ende der k. und k. Militärschwimmschule am Donauufer gezogene Linie, das rechte Donauufer von dieser Anstalt bis zur Innstraße, die Innstraße, die Vorgartenstraße, die Kronprinz Rudolfstraße, die Verbindungsbahn (einschließlich derselben) bis zum Donauufer.

V. Leopoldstadt, dritter Theil (Freudenau). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donauufer in der Strecke von der Kaiser Josefbrücke bis zur Ausmündung des Canales in den Donauufer, das rechte Donauufer bis zum oberen Ende der k. und k. Militärschwimmschule, dann eine von hier in gerader Richtung bis zum ersten Rondeau gezogene Linie, die vom ersten Rondeau zur Kaiser Josefbrücke führende Straße bis zum Donauufer.

VI. Leopoldstadt, vierter Theil (Kaisermühlen). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Einerseits das rechte Ufer des Donauufers, andererseits die nördliche Grenze des Gemeindegebietes von Wien.

VII. Landstraße (Erdberg). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Die Wassergasse in der Strecke zwischen der Erdbergstraße und der Erdbergstraße, die Erdbergstraße, die Drorghasse, die Gesetzentgasse, die Schlachthausgasse, die nördliche Begrenzung des Schlachthaus und des Viehmarktes zu St. Marx, die Schlachthausbahn, dann die Österreichisch-ungarische Staatsbahn bis zum Donauufer und schließlich das rechte Ufer des Donauufers bis zur Wassergasse.

Zu diesem Überschwemmungsbezirke gehören auch die Häuser Weißgärberlande 32, 34, 36 und 38.

VIII. Simmering, erster Theil (Simmeringer Heide). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Der Staatseisenbahndamm in der Strecke von dem rechtsseitigen Donauufer bis zum Durchlasse bei der Einmündung der Schlachthausbahn, die Schlachthausbahn, die Rappachgasse bis zur Hallergasse, die Hallergasse, die Dorfstraße bis zum Staatseisenbahndamm, der Seeschlachtgraben, die westliche Grenze der Kapteiwiese bis zum Donauufer und das rechte Donauufer bis zur Staatseisenbahnbrücke.

IX. Simmering, zweiter Theil (Kaiser-Ebersdorf). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Die Kaiser-Ebersdorferstraße vom Kirchenplatz in Simmering bis zum Damme der Donauländebahn, dieser Damme, beziehungsweise die Grenze des Gemeindegebietes von Wien bis zum rechten Ufer des Wiener Donauufers, dieses Ufer bis zur westlichen Begrenzung der Kapteiwiese, diese Begrenzung bis zum Seeschlachtgraben, der Seeschlachtgraben bis zum Viaduct der Staatseisenbahn, der Staatseisenbahndamm bis zur Kobelgasse, die Kobelgasse und der Kirchenplatz bis zur Kaiser-Ebersdorferstraße.

X. Döbling (Heiligenstadt, Rusdorf, Kahlenbergerdorf). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Ufer des Donauufers in der Strecke von Kahlenbergerdorf bis zur Abzweigung des Donauufers, das rechte Ufer des Donauufers bis zur Wasserleitungsstraße, der Bahnkörper der Franz Josef-Bahn bis zur Rampengasse, die Rampengasse, die Heiligenstädterstraße, der Hauptplatz bei der Station Rusdorf, dann weiters die Heiligenstädterstraße bis Kahlenbergerdorf.

Dem Central-Comité steht das Recht zu, im Bedarfsfalle die vorgenannten Grenzen der Überschwemmungsbezirke zu ändern.

#### § 20.

Zur Aufrechterhaltung der Communicationen in den Straßen zum Zwecke der Zufuhr von Lebensmitteln u. s. w. stellt die Gemeinde Wien die erforderliche Anzahl von vollkommen ausgerüsteten und in Bezug auf ihre Tauglichkeit vom Stadtbauamt geprüften Schiffen bei.

Die Bemannung dieser Schiffe erfolgt nach Thunlichkeit durch schiffkundige Sicherheitswachleute, im Falle des Bedarfs durch das k. und k. Militär.

Außerdem hat die Gemeinde Wien noch bespannte Leiterwagen nach Bedarf beizustellen. Jedem Leiterwagen ist zur Überwachung ein Sicherheitswachmann beizugeben.

#### § 21.

Jeder Eigentümer eines gefährdeten Hauses im Überschwemmungsbezirke hat die erforderlichen Treppen und Schrägen, nach Bedarf auch voll-

kommen ausgerüstete Schiffe, mit welchen die Verbindung sowohl innerhalb des Hauses, wie mit den außerhalb seines Gebäudes durch die Commune beigegebenen Communicationsmitteln aufrecht zu erhalten ist, dann die nötige Anzahl Fackeln oder Laternen bereit zu halten.

Der Magistrat wird jedes Jahr die Eigentümer der gefährdeten Häuser rechtzeitig auffordern, die erforderlichen Gerätschaften bereit zu halten, und sich wenigstens einmal des Jahres rechtzeitig durch eine Revision von dem Vorhandensein und dem brauchbaren Stande dieser Gerätschaften überzeugen und die Beseitigung der vorgefundenen Mängel veranlassen.

#### § 22.

Die Mitglieder der in jedem Überschwemmungsbezirke bestehenden Expositur des Central-Comités werden bei einer zu besorgenden Überschwemmung durch eine vom Magistrat zu erlassende Kundmachung bekanntgegeben werden.

#### § 23.

In jedem Überschwemmungsbezirke ist ein Rettungshaus zu bestimmen, in welchem die Expositur des Central-Comités ihren Sitz hat und woselbst auch die erforderliche Anzahl von als Schiffahrer verwendeten Sicherheitswachleuten untergebracht wird. Für die Unterkunft dieser Schiffahrer hat die Gemeinde Vorkehrung zu treffen.

Das Rettungshaus ist mit den für „erste Hilfeleistungen“ erforderlichen Requisiten auszurüsten.

Bei jedem Rettungshause wird ein mit der Aufschrift „Rettungsschiff“ bezeichnetes Schiff aufgestellt sein, welches auf dem Kranzel mit einer roth-weißen Fahne versehen ist.

#### § 24.

Bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr sind die im Überschwemmungsbezirke wohnhaften Personen, in erster Linie die Bewohner der Erdgeschosse, in der Reihenfolge zu delogieren, daß zuerst für die Kranken und Gebrechlichen, bei dringender Gefahr aber auch für die Gefunden anderweitige Unterkünfte beschafft werden.

Die Delogierung und die Anweisung vorübergehender entsprechender Unterkünfte obliegt dem Magistrat, welcher sich bei Durchführung dieser Maßregel der Intervention der Polizeibehörde bedienen kann.

#### § 25.

Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, daß das Vieh noch zur rechten Zeit aus den Stallungen getrieben und in die durch den Magistrat im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde ausgemittelten Räume gebracht werde. Das Verzeichnis dieser Nothstallungen ist vom Magistrat der k. k. Polizeidirection zu übersenden. Die Ausfertigung der Anweisungen zur Benutzung der Stallungen erfolgt durch die Organe des Marktamtes.

#### § 26.

Den in den Überschwemmungsbezirken liegenden Häusern ist in baupolizeilicher Hinsicht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und hat der Magistrat durch das Stadtbauamt den Bauzustand dieser Häuser, insbesondere jener, deren schlechter Zustand bereits bekannt ist, genau untersuchen zu lassen.

Der Magistrat hat jeweilig das Untersuchungsergebnis im kürzesten Wege der k. k. Polizeidirection mitzutheilen und unverzüglich die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen zu treffen.

#### § 27.

Die Bewohner der in den Überschwemmungsbezirken liegenden Häuser haben sich bei eintretender Gefahr mit den unumgänglich nötigen Bedarfsgegenständen wenigstens für zwei Tage zu versehen und sind hiezu bei dem Eintritte der Nothwendigkeit durch Einlagen in den Häusern, welches der Magistrat zu besorgen hat, aufzufordern.

#### § 28.

Sobald ein gefahrdrohendes Hochwasser zu erwarten ist oder der Eisstoß bei Wien aufbaut, hat das Central-Comité für Überschwemmungs-Angelegenheiten zu einer Sitzung zusammenzutreten, um die auf die Bildung und Ausdehnung des Eisstoßes, beziehungsweise die auf die Hochwassergefahr bezughabenden Nachrichten entgegenzunehmen, die Sachlage zu besprechen und die etwa nothwendigen Verfügungen zu treffen.

#### § 29.

Das Central-Comité hat in Permanenz zu treten:

- wenn das Wasser im Hauptstrome an dem Pegel der Kronprinz Rudolfbrücke 3 m oder Null erreicht hat und nach den einlangenden Berichten ein weiteres beträchtliches Steigen zu erwarten steht;
- wenn eine Bewegung der stehenden Eismassen bei oder oberhalb Wien oder der Eintritt eines Witterungsumschlages gemeldet wird, welcher in Bälde eine derartige Bewegung erwarten läßt.

#### § 30.

Dem in Permanenz getretenen Central-Comité obliegt es, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 alle bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Activierung einzelner oder sämtlicher Exposituren des Central-Comités (Rettungshäuser) und die Verführung der Schiffe in den der Überschwemmungsgefahr ausgelegten Straßen, Gassen und Plätzen zu verfügen.

#### § 31.

Zur Beobachtung und Rapportierung der Eisstand- und Wasserstandsverhältnisse sind zunächst die am Hauptstrome der Donau und am Wiener

Donaucanale stationierten Stromaufseher für die ihnen zugewiesenen Stromaufsichtsstrecken berufen und verpflichtet.

Bei Befehlung der von der Donauregulierungs-Commission gebildeten Sectionen (§ 13) haben die für diese Sectionen bestimmten Organe der Donauregulierungs-Commission die Verichterstattung an das Central-Comité in gleicher Weise zu besorgen. Hierbei haben sich die Stromaufseher, in deren Bereich solche Sectionen activiert werden, über Einvernehmen der k. k. Statthalterei mit der Donauregulierungs-Commission einer dieser Sectionen einzufügen, um das Einlangen von Doppeltelegrammen über einen und denselben Pegel zu verhindern.

§ 32.

Der hydrographischen Landesabtheilung obliegt die rechtzeitige Anordnung des Permanenzdienstes bei den bestehenden Stromaufsichtsposten Niederösterreichs, sowie bei den in Betracht kommenden Pegelstationen im Gebiete der oberen Donaustrasse und jenen der maßgebendsten Nebenflüsse.

Jedenfalls aber haben mit der Permanenz des Central-Comités auch alle am Hauptstrome der Donau und am Wiener Donaucanale stationierten Stromaufseher und die k. k. Wiener Donaucanal-Inspection in Rusdorf in permanenten Dienst zu treten, und sind auch die vom Central-Comité zu bezeichnenden Aufsichtsectionen der Donauregulierungs-Commission (§ 13) von dieser zu activieren.

§ 33.

Um den Nachrichtendienst, insofern die Permanenz dauert, ohne Unterbrechung aufrecht zu halten, kann über Anlangen des Central-Comités, beziehungsweise der hydrographischen Landes-Abtheilung, in den für die Wasserstandsmeldung in Betracht kommenden k. k. n.-ö. Telegraphenstationen auch ein erweiterter Telegraphendienst als Vereichtsdienst activiert werden.

Je nach der Bedeutung der von den einzelnen Stationen zu erlangenden Wasserstandsnotizen, sowie je nach der Größe der Gefahr können bei den betreffenden Telegraphenstationen zwei Grade der Dienstbereitschaft eintreten, nämlich die Dienstbereitschaft ersten Grades für die Zeit von 5 Uhr früh bis 10 Uhr abends und die Dienstbereitschaft zweiten Grades für den ununterbrochenen Beobachtungs- und Telegraphendienst.

Behufs Activierung des erweiterten Telegraphendienstes hat das Central-Comité, beziehungsweise die hydrographische Landes-Abtheilung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns jene Stationen namhaft zu machen, deren erweiterte Dienstbereitschaft jeweilig nöthig ist, und hierbei anzugeben, welcher Grad dieser Dienstbereitschaft einzutreten hat.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction verfügt sodann bei den betreffenden Stationen den als notwendig bezeichneten Grad der Dienstbereitschaft und ebenso vermittelt diese Direction die Aufstellung der verfügbaren Dienstbereitschaft, wenn solche seitens des Central-Comités, beziehungsweise seitens der hydrographischen Landes-Abtheilung als zulässig erklärt worden ist.

§ 34.

Nebst diesen k. k. Telegraphenstationen werden für die Zeit des Bedarfes die als notwendig erkannten Stationen des Polizeitelegraphen und des Telegraphen der Wiener Feuerwehr in den Dienst des Central-Comités gestellt.

Außerdem werden telegraphische Avisoposten der Polizei-Direction an der Kreuzung der Prager Reichstraße mit dem Donaugraben nächst Bisamberg, beim Wächterhause Nr. 8 der Nordwestbahn, im Uferhause bei Lang-Engersdorf, dann beim Gasthause an der Überfuhrstraße nach Rusdorf bei Jedlesee und im Stromaufsichtsgebäude Klosterneuburg (Kuchelau) errichtet.

Weiters werden die von der Donauregulierungs-Commission errichteten Telegraphenstationen auf dem linksseitigen Überschwemmungsdamme unterhalb Wien, und zwar zwischen dem II. Wiener Gemeindebezirke (Kaisermühlen) und der Gemeinde Dörf, bei Dammkilometer 6, 14 und 21 für den Fall des Bedarfes activiert und in den Dienst des Central-Comités gestellt.

C. Während der Überschwemmung.

§ 35.

Die für die einzelnen Überschwemmungsbezirke gebildeten Exposituren (Rettungshäuser; § 18) haben den Beginn ihrer Thätigkeit dem Central-Comité anzuzeigen, und sind zunächst verpflichtet, soviel es nur immer in ihrer Macht liegt, dafür zu sorgen:

- a) daß vor allem die in den Erdgeschossen wohnenden Menschen delogiert und auf die im § 24 angedeutete Art untergebracht werden;
- b) daß die Kranken ärztliche Hilfe und Medicamente erhalten;
- c) daß das noch nicht in Sicherheit gebrachte Vieh und vorzüglich die Pferde und die Kühe ungefäumt aus den Stallungen in die nach § 25 ausgemittelten Localitäten gebracht werden;
- d) daß die Communication auf den Straßen mittels Schiffen und Wägen und im Innern der Häuser mittels Treppen oder Schiffe, insofern die Überschwemmung dauert, fortwährend aufrecht erhalten werde;
- e) daß in den Rettungshäusern die erforderliche Sicherheitswachmannschaft gegenwärtig und die Rettungsrequisiten, sowie die Rettungsschiffe sammt Zugehör vorhanden sind;
- f) daß, falls die Überschwemmung bei Nachtzeit eintreten sollte, nebst der gewöhnlichen Straßenbeleuchtung in jedem Hause mehrere Fenster, sowohl auf die Gasse, als im Innern der Hofräume erleuchtet werden;
- g) daß den Armen, die sich den im § 27 erwähnten zweitägigen Borrath an Bedarfsgegenständen nicht beschaffen können, dieselben verabreicht werden;
- h) daß den Bewohnern jener Häuser, in welchen die Wasserleitung noch nicht besteht oder wo die bestehende Leitung unbrauchbar geworden sein sollte, Trinkwasser in hinlänglicher Menge zugeführt werde;

i) daß, wenn Verunglückungen von Menschen vorkommen sollten, die Verunglückten in die Rettungshäuser oder an Orte gebracht werden, wo sie der nöthigen Behandlung zugeführt werden können;

k) daß hinsichtlich vorgefundener Aser die Wafenmeister ihrer diesfälligen Verpflichtung auf das genaueste nachkommen;

l) daß, wenn während der Überschwemmung die fernere Bewohnung von Gebäuden gefährlich werden sollte, hierwegen sogleich die nöthigen Sicherheitsmaßregeln ergriffen oder nach Umständen die darin befindlichen Parteien delogiert werden.

§ 36.

Den Anordnungen der exponierten Beamten, die entweder in Uniform oder mit den vorgeschriebenen Dienstzeichen ihren Dienst versehen müssen, hat jedermann Folge zu leisten.

§ 37.

Sobald die Exposituren des Central-Comités in den Rettungshäusern activiert sind, haben dieselben mindestens einmal des Tages über ihre Thätigkeit an das Central-Comité zu berichten.

Die Abgabe der regelmäßigen Rapporte ist derart einzurichten, daß dieselben spätestens bis 9 Uhr morgens beim Central-Comité einlangen.

§ 38.

Während der Dauer der Überschwemmung haben die in den einzelnen Überschwemmungsbezirken bestellten Exposituren in ihren an das Central-Comité zu richtenden Rapporten den jedesmaligen Umfang der Überschwemmung genau anzugeben.

Dieselben sind verpflichtet, aus eigener Initiative etwa notwendig werdende Maßnahmen anzuordnen oder beim Central-Comité derartige weitergehende Vorkehrungen in Antrag zu bringen.

§ 39.

Im Falle des Eintrittes einer Beschädigung an jenen Objecten, deren Überwachung der Donauregulierungs-Commission obliegt (§ 12), hat diese Commission in ihrem eigenen Wirkungsbereiche dafür zu sorgen, daß diese Schäden schleunigst — wenn auch nur provisorisch — behoben werden.

§ 40.

Falls die Hilfeleistung von Seite des Militärs notwendig werden sollte, hat das Central-Comité dieselbe unmittelbar bei der Militärbehörde (k. und k. Militärstationen-Commando, Platz-Commando in Wien) anzusprechen.

D. Nach der Überschwemmung.

§ 41.

Nach Ablauf des Wassers hat der Magistrat dafür zu sorgen, daß die Straßen, Gassen und Plätze und das Innere der Häuser vom Schlamme und den etwa zurückgebliebenen Eischollen gereinigt werden und überhaupt jedes Hindernis, wodurch die Communication gehemmt ist, beseitigt werde.

Die etwa notwendig werdende Reinigung der Ufer und der Dämme ist von der Donauregulierungs-Commission zu veranlassen.

§ 42.

Die Straßen- und Hauscanäle sind von dem Stadtbauamte zu untersuchen und ist die Behebung der vorgefundenen Beschädigung zu veranlassen.

§ 43.

Den Bauzustand der überschwemmt gewesenen Gebäude (Wohnungen, Stallungen, Verkaufsläden, Magazine und Depots von Genussmitteln etc.) hat der Magistrat sogleich untersuchen zu lassen, und dürfen diese Gebäude nicht früher wieder benützt werden, bevor nicht der Magistrat die Bewilligung hiezu erteilt hat.

Bei dieser Untersuchung ist auf den durch die Überschwemmung etwa geschädigten Bauzustand, wie hauptsächlich darauf zu sehen, ob sich die Gebäude in einem gehörig ausgetrockneten und für die Benützung gesundheitsunschädlichen Zustande befinden.

§ 44.

Über die Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Häuser hat der Magistrat im eigenen Wirkungsbereiche eine befehlende Kundmachung zu erlassen.

§ 45.

Der Magistrat hat strenge darüber zu wachen, daß die durch die Überschwemmung verunreinigten oder gänzlich verdorbenen Nahrungs- und Genussmittel, dann das unbrauchbar gewordene Viehfutter nicht zum Verfaule gelangen.

§ 46.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

15.

**Stempel auf Eingaben um Einfuhrbewilligung für amerikanische Reben.**

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. October 1901, Z. 93181 (M. Z. 84567/XV):

Betreffend die Stempelbehandlung von Eingaben um Einfuhrbewilligung für amerikanische Reben, hat das k. k. Finanzministerium unterm 31. August 1901, Z. 28267, zu entscheiden befunden, daß derlei Eingaben nach der all-

gemeinen Norm der L. B. 43, lit. a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 K per Bogen unterliegen.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. September 1901, Z. 23458, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt.

### 16.

**Die Errichtung eines ständigen technischen Bureaus seitens einer zur Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Electricität concessionierten Firma erscheint als Zweigniederlassung, wofür gemäß § 40 G.-D. eine eigene Concession zu erwirken ist.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. October 1901, Z. 89510 (M.-Z. 85856/XVIII):

Mit der Entscheidung vom 3. Juli 1901, Z. 17939, hat die k. k. Statthalterei in Innsbruck in Bestätigung des Bescheides des Stadtmagistrates Innsbruck vom 21. März 1901, Z. 8201, der zur Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Electricität concessionierten Firma Siemens & Halske Actiengesellschaft Wiener Werk in Wien die Eröffnung eines ständigen technischen Bureaus in Innsbruck untersagt, insoweit die genannte Firma für diese Zweigniederlassung nicht eine eigene Concession nach § 40 der Gewerbeordnung erwirkt habe.

Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß sich das erwähnte technische Bureau als eine Zweigniederlassung im Sinne des § 40 der Gewerbeordnung darstelle, welche die gewerblichen Zwecke des Hauptgeschäftes in einer Art verfolge und unterstütze, die nicht mehr innerhalb des Rahmens der mit der Gewerbeberechtigung des Hauptgeschäftes verbundenen Befugnisse sich vollziehe. Nach § 41 der Gewerbeordnung seien nämlich Gewerbetreibende zwar befugt, auch außerhalb ihres Standortes Artikel ihres Gewerbes in Commission zu geben, auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten zu verrichten — wobei sie sich bei dem Aufsuchen von Bestellungen nach § 40 der Gewerbeordnung reisender Agenten bedienen dürfen.

Es stehe daher der Firma das Recht nicht zu, ohne Erwirkung einer eigenen gewerbeberechtigten Concession im Sinne des § 40 der Gewerbeordnung förmliche, auf den Betrieb des Gewerbes abzielende Niederlassungen zu errichten, in welchen Bestellungen auf Erzeugnisse der gewerblichen Hauptniederlassung entgegengenommen werden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 19. September 1901, Z. 34451, dem hiegegen von der genannten Actiengesellschaft eingebrachten Ministerialrecurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Hievon werden behufs entsprechender Danachachtung sämtliche politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich in Kenntnis gesetzt.

### 17.

**Sicherheitspolizeiliche Bestimmungen hinsichtlich des Fuhrwerksverkehrs im XVIII. Bezirke.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. October 1901, M.-Z. 27533/XIV:

Auf Grund des § 100 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

#### I.

In nachbezeichneten Straßen ist das Schnellfahren verboten und darf nur im Schritte gefahren werden:

Geltesgasse, Rhevenhüllerstraße, Ludwiggasse; Paulinengasse zwischen Staudgasse und Währingerstraße; Ladnergasse zwischen Staudgasse und Währingerstraße; Geytgasse zwischen Türkenchanzstraße und Lazaristengasse; Karl Beckgasse zwischen der Schulgasse und Währingerstraße; Rutschberggasse zwischen der Währingerstraße und Geytgasse.

#### II.

Während der Marktzeit ist das Befahren der Rutschberggasse von der Schopenhauer- bis zur Währingerstraße verboten.

Der Wagenverkehr in der Schopenhauerstraße zwischen der Theresien- und Hans Sacksgasse wird dahin geregelt, daß während der Marktzeit die aus der Theresienstraße kommenden Wagen in die Schulgasse, und die aus der Hans Sacksgasse kommenden in die Canongasse einzubiegen haben, wogegen die von der Währingerstraße (im IX. Bezirke) kommenden Wagen in die Staudgasse einzulernen haben.

Den Bewohnern der zeitweilig abgesperrten Straßen und den Geschäftskleuten, die daselbst Geschäftslocale innehaben, ist die Zu- und Abfahrt gestattet.

#### III.

Der Verkehr des Sand-, Schotter- und Stein-Fuhrwerkes von und zur Türkenchanze, sowie durch die Geytgasse wird in folgender Weise geregelt:

1. Das Befahren der Türkenchanzstraße im XVIII. Bezirke mit beladenem Sand-, Schotter- und Steinfuhrwerke ist verboten.

2. Für das zwischen der Geythoferstraße und dem Währingergürtel verkehrende Sand-, Schotter- und Steinfuhrwerk ist die Fahrt durch die Geytgasse in der Richtung von der Geythoferstraße zum Währingergürtel unbeschränkt, in der entgegengesetzten Richtung aber nur in den frühen Morgenstunden gestattet, so daß das bezeichnete Fuhrwerk spätestens um 1/2 7 Uhr morgens die Geytgasse verlassen haben muß.

Zur übrigen Tageszeit hat das bezeichnete Fuhrwerk in der Richtung vom Währingergürtel zur Geythoferstraße die bisher vorgeschriebene Route durch die Kreuzgasse gegen die Überbrückung der Borortelinie der Stadtbahn und durch die Geythoferstraße einzuhalten.

3. Das zwischen der Türkenchanze und Döbling verkehrende Sand-, Schotter- und Steinfuhrwerk hat den zur Hartackerstraße führenden Theil der Hochschulstraße, sowie die Feldwege daselbst, die Hartacker-, Chimani- und Billrothstraße zu benutzen.

#### IV.

Die Durchfahrt durch die Köhlergasse und Eyslergasse im XVIII. Bezirke ist für Fuhrwerk jeder Art verboten.

Die Zufahrt zu den Häusern dieser Gassen wird hiedurch nicht berührt. Übertretungen dieser Anordnungen, welche mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft treten, werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die hierämtliche Kundmachung vom 4. März 1893, Z. 150737, betreffend das Verbot des Führens von mehr als zwei nebeneinander gekoppelten Pferden durch den engen Theil der ehemaligen Johannesgasse in Weinhaus zwischen der Fähringasse und Hauptstraße — ferner die Kundmachung vom 16. November 1899, Z. 183497 — endlich die Kundmachung vom 1. Februar 1900, Z. 216069 — werden hiemit außer Kraft gesetzt.

### 18.

**Zulassung der Rippendecken der Firma G. A. Wayß & Comp. bei Bauführungen.**

In Erledigung des Ansuchens der Firma G. A. Wayß & Comp. in Wien, L., Walfischgasse 11, um Zulassung der Verwendung der von ihr erzeugten, patentierten Rippendecken aus mit Rindeisen armierten Portland-Stampfbeton wurde auf Grund des Magistrats-Beschlusses vom 17. October 1901, M.-Z. 49368/IX, mit Rücksicht auf die vom Stadtbauamte vorgenommene Erprobung die Verwendung dieser Rippendecken bei Bauführungen in Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Der statische Nachweis für die Tragfähigkeit und Sicherheit der Construction ist jedesmal durch Vorlage einer Rechnung zu erbringen.

2. Die beabsichtigte Ausführung dieser Construction ist in den Consensplänen auszuweisen.

3. Zu den Eiseneinlagen ist bestes Walzisen zu verwenden, und ist die zulässige Zuganspruchung im Maximum mit 1000 kg per Quadratcentimeter anzunehmen.

4. Zur Herstellung des Betons darf nur langsam bindender, absolut volumensfähiger Portlandcement bester Qualität, sowie vollkommen reiner Flußsand und ebenso Wasser von entsprechender Reinheit und Qualität verwendet werden, und ist die zulässige Beanspruchung des Betons auf Druck im Maximum mit 25 kg per Quadratcentimeter anzunehmen. Der Qualitätsnachweis über den Portlandcement kann jederzeit gefordert werden.

5. Bei Verwendung besten Portlandcementes darf das Mischungsverhältnis im ungünstigsten Falle aus 1 Volumtheil Cement und 3 Volumtheilen Sand bestehen.

6. Die fertigen Bautheile sind vor rasch eintretender Austrocknung entsprechend zu schützen und ist der Beton namentlich in den ersten Tagen durch fleißiges Bespritzen oder Begießen entsprechend feucht zu halten.

Bei Temperatur unter Null-Grad darf nicht betoniert werden.

7. Eine Belastung darf erst nach eingetretener entsprechender Erhärtung des Betons eintreten und soll in der Regel vor vier Wochen nicht zugelassen werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen wird vorbehalten, und hat das Stadtbauamt während der Bauausführung entsprechende Controle auszuüben.

Die Gefuchtsbeilagen (ein Längenschnittplan und eine statische Berechnung) werden im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

### 19.

— Republication. —

**Hinanhaltung von Verunreinigungen.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. Februar 1899, M.-Z. 104807/XIV:

Auf Grund des § 93 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird verordnet:

1. Die Verunreinigung der Straßen, Plätze, Flußufer, öffentlichen Anlagen und Baugründe ist verboten. Insbesondere ist das Ausgießen unreinen Wassers und Blutes, das Abkären von Schutt, Hauskehricht und sonstigen

Abfällen, die Ableitung von faulenden oder säuerlichen Substanzen und von Stalljauche oder Urnath unstatthaft.

2. Der Transport von Cement oder anderer leicht verstaubender Gegenstände in schlecht schließenden Behältern ist verboten.

3. Das Klopfen von Teppichen und Ausstauben von Gegenständen jeder Art auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen, sowie das Ausstauben von Abwischbüchern, Kleidern, Wäsche etc. aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

4. Die Düngergruben dürfen nicht überfüllt werden, und ist die Ausräumung derselben nach Bedarf in den Morgenstunden, und zwar in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) bis 9 Uhr morgens, in den Wintermonaten (1. October bis 31. März) bis 10 Uhr vormittags in der Art vorzunehmen, daß hiebei die Umgebung nicht verunreinigt werde. Die Deckel der Düngergruben müssen nach jeder Räumung beziehungsweise Benützung derselben wieder ordnungsgemäß geschlossen werden. Die Verladung des Düngers hat womöglich im Innern der Häuser und nicht auf der Straße und die Verführung desselben ohne Zeitversäumnis und mit Vermeidung jeder Straßenverunreinigung zu geschehen. Die Düngewagen müssen derart schließen und beladen werden, daß Jauche nicht durchsickern und feste Stoffe nicht herabfallen können. Diese Wagen müssen mit Ausnahme jener Bezirksheile, in denen die Düngerverführung an keine Zeit gebunden ist, gedeckt sein.

Auf Grundstücken (Wiesen, Äcker, Weingärten) ist eine länger dauernde Ablagerung von Dünger in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen thunlichst zu vermeiden.

5. Die mit Dünger beladenen Wagen dürfen ohne Unterschied der Jahreszeit im I. Bezirke nach 10 Uhr vormittags, in den Bezirken II bis inclusive IX nach halb 12 Uhr vormittags, in den übrigen Bezirken Wiens nach 1 Uhr nachmittags nicht mehr verkehren. An den zwei Markttagen, Dienstag und Freitag, ist jedoch die Düngerverführung aus den Bezirken II bis XX bis halb 3 Uhr nachmittags gestattet. Ferner ist die Verführung des Düngers an obige Zeitbeschränkungen in folgenden Bezirksheilen nicht gebunden: Kaiser-mühlen, die oberhalb der Rudlichgasse und der Inzersdorferstraße gelegenen Theile des X. Bezirkes, die noch ländlichen Charakter tragenden, nicht dicht bebauten Theile der ehemaligen Vororte: Hiezing, Penzing, Ottakring, Oberdöbling, endlich die ehemaligen Vororte: Simmering, Kaiser-Ebersdorf, Hehen-dorf, Altmannsdorf, Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Hütteldorf, Baumgarten, Breitensee, Dornbach, Neuwaldegg, Pöhlensdorf, Gersthof, Neustift am Walde, Salmannsdorf, Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Ruzsdorf, Kahlenbergerdorf und Josefsdorf.

6. Die Abfuhr von Exant, Spülicht, Knochen, Küchenabfällen und Speiseresten hat womöglich täglich nur in gut geschlossenen Gefäßen auf bedeckten Wagen innerhalb der im Punkte 5 für Düngerverfahren bestimmten Zeit zu geschehen.

Der Transport frischer Trebern und Schlempe, letztere in gut verschlossenen Gefäßen, ist an diese Bestimmung nicht gebunden; es dürfen sich jedoch vor Brauhäusern, Spiritus- und Pilsenerfabriken etc. Wagen vor 4 Uhr morgens zum Abholen dieser Gegenstände nicht aufstellen.

7. Die Hinterlegung des Urnathes bei Räumung der Canäle und Senkgruben auf der Straße ist verboten; derselbe ist vielmehr gleich auf bereitgehaltenen Wagen, deren Krühen wasserdicht und mit Deckeln verschließbar sein müssen, zu laden und es ist dafür zu sorgen, daß beim Befahren kein Urnath verschüttet werde.

8. Das Hineinwerfen von Abfällen jeder Art aus den Haushaltungen und gewerblichen Betrieben in die Hauscanäle, Wasserläufe und Aborte, sowie das Hineinwerfen thierischer Abfälle in Senk- und Düngergruben ist unterjagt, und es haben insbesondere die betreffenden Gewerksleute für die entsprechende, thunlichst rasche Entfernung aller unbrauchbar gewordenen animalischen Abfälle auf die zur Ablagerung und Beseitigung bestimmten Plätze zu sorgen.

9. Ebenso ist es unterjagt, sehr heiße, saure oder alkalische Flüssigkeiten und Dämpfe oder andere Stoffe in die Canäle abzulassen, welche geeignet sind, die Canalwandungen und die Canalsohle zu beschädigen, das Austreten von Canalgasen auf die Straße oder in benachbarte Wohnungen oder die plötzliche Entwicklung gesundheitschädlicher Gase innerhalb der Canäle zu fördern. Die Ableitung solcher Flüssigkeiten in Canäle ist daher nur nach erfolgter Unschädlichmachung derselben durch Verdünnung, Abkühlung, Sedimentierung, Neutralisation etc. gestattet. Es ist allgemein unterjagt, flüchtige, leicht entzündliche Stoffe oder gar explosive Flüssigkeiten und solche Rückstände in Canäle und Senkgruben abzulassen.

10. Die Hauseigentümer und Administratoren werden beauftragt, für die möglichste Reinhaltung des Innern der Häuser, namentlich der Haus- und Lichtböse, der Aborte und Vissoire, der Ställe und Düngergruben Sorge zu tragen, überhaupt alles zu vermeiden, wodurch der Boden verunreinigt und die Luft verdorben werden kann.

Bereits verwendete, übertriebene Stallfren darf nicht ausgebreitet, getrodnet und sodann wieder verwendet werden.

Es ist auch unterjagt, aus den Häusern, insbesondere auch aus den Geschäftslocalen Kehricht, Schutt, verendete Thiere oder was immer für Abfallstoffe oder Urnath auf die Gasse zu kehren oder zu werfen.

Es ist ferner verboten, vor dem Eintreffen des Kehrichtsammelwagens die Straße mit den Kehrichtgefäßen zu betreten oder gar die Straße oder die Trottoirs mit den Gefäßen zu verstellen. Endlich dürfen die Mistbehälter nach ihrer Entleerung auf der Straße nicht ausgetaubt oder ausgeklopft werden.

Übertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Durch diese Kundmachung wird die Magistratskündmachung vom 9. Februar 1898, Z. 212036 ex 1896 (siehe Amtsblatt Nr. 34 ex 1898 „Gesetze, Verordnungen etc.“ IV., 7 pag. 31), außer Wirksamkeit gesetzt.

## II. Normativbestimmungen.

### Gemeinderath:

20.

### Aufhebung des § 11 der Kundmachung über die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 18. September 1901, Z. 11023 ex 1901, den § 11 der Kundmachung über die Wasserabgabe aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, lautend:

„Um die gute Qualität des Wassers in den Hausleitungen stets zu erhalten, hat an dem höchsten Auslaufpunkte jenes Rohres, welches von der Straße abzwiegend in das Haus geführt wird, ein dünner Wasserstrahl continuierlich auszufließen, der entweder in ein Reservoir oder in eine Auslaufmuschel gerichtet werden kann. Dieser continuierliche Wasserstrahl ist, wenn die Wasserleitung nicht in die Geschosse geführt wird, bei dem im Erdgeschosse befindlichen Auslaufe anzubringen.“

In beiden Fällen ist aber für diesen Wasserstrahl ein eigens construirter Niederdruckanbau anzuwenden“ — aufgehoben. (M.-Z. 2399/VII.)

### Stadtrath:

21.

### Hinterlegung der Schlüssel sämtlicher städtischen Caffen in der städtischen Hauptcassa.

Zufolge Beschlusses des Wiener Stadtrathes vom 25. Juni 1901, Z. 7446, sind die Duplicats- beziehungsweise Triplicatschlüssel sämtlicher städtischen Caffen (mit Ausnahme jener der städtischen Hauptcassa) in der städtischen Hauptcassa zu hinterlegen.

Mit Currende des Magistrats-Directors Freyer ddo. 25. September 1901, M.-Z. 30859/III, wurden die Vorstände, beziehungsweise Leiter (Verwalter) sämtlicher städtischer Ämter und Anstalten, sowie die Vorsteher der Bezirksvertretungskörper (Bezirksausschüsse, Armeninsstitute, Ortschulräthe etc.) angewiesen, die vorhandenen Duplicats- beziehungsweise auch Triplicatschlüssel (selbstverständlich mit Ausnahme jener Simplexschlüssel, welche zur doppelten oder dreifachen Cassasperre zu dienen haben) in einem versiegelten Couvert, welches mit der genauen Bezeichnung der betreffenden Cassa und mit der detaillierten Angabe des Inhaltes außen zu versehen ist, der Direction der städtischen Hauptcassa mittels separaten Gegenscheines, und zwar längstens bis 15. October 1901 zuzustellen.

22.

### Städtische Bauführungen auf fremden Grundstücken.

Der Wiener Stadtrath hat die Ämter anlässlich eines besonderen Falles zufolge Beschlusses vom 28. August 1901, Pr.-Z. 10111, beauftragt, künftighin Kabellegungen und andere städtische Bauführungen auf der Gemeinde nicht gehörigen Grundstücken nicht früher in Angriff zu nehmen, bevor der betreffende Grundeigentümer entweder seine bedingungslose Zustimmung erteilt oder der Stadtrath über die Forderungen und Bedingungen des Grundeigentümers endgiltig Beschlufs gefaßt hat. (M.-Z. 66098/V.)

### Magistrat:

23.

### Verfahren bei Entscheidungen über die Pflicht zur Zahlung von Spitalspflegegebühren.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 31. Juli 1901, M.-Z. 62063/XVIII, an die magistratischen Bezirksämter:

Um eine verlässliche Grundlage für die administrativen Entscheidungen über die Pflicht zur Zahlung von Gebühren für Pflege in den Wiener k. k. Krankenanstalten zu sichern, und die Verhandlungen zu vereinfachen, welche diesen Entscheidungen vorausgehen, hat die k. k. u. v. Statthalterei den Directionen und Leitungen, dann den Verwaltungen dieser Anstalten verschiedene Weisungen gegeben.

Unter Hinweis auf den bei den Wiener k. k. Krankenanstalten hiedurch neu eingeführten Geschäftsgang, sowie auf die wiederholten, nachdrücklich eingeschärften und dennoch nicht immer beobachteten Aufträge der k. k. n.-ö. Statthalterei zur beschleunigten Durchführung der in Rede stehenden Amtshandlungen erhielten die Bezirksbehörden zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juni 1901, Z. 11388, noch insbesondere folgende Weisungen:

1. Wenn die Krankenversicherungspflicht und somit die Cassenzugehörigkeit eines Kranken zweifelhaft ist, so ist nach Abschluss der erforderlichen Erhebungen, wenn die in Frage kommende Krankencassa auch dann noch die Zahlung verweigert, dann, wenn diese Weigerung nicht aus ganz unzweifelhaft unsichrigen Gründen erfolgt ist, vorerst wenn es sich um einen Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder handelt, eine Erklärung des Landesauschusses seines Heimatlandes hinsichtlich der Übernahme der Gebührensatzung auf den Landesfond einzuholen; anerkennt der Landesauschuss die Weigerung der Krankencassa nicht als berechtigt, so hat bei Lehrlings-Krankencassen die Bezirksbehörde selbst zu entscheiden, und diese Entscheidung auch dem Landesauschusse unter Sicherstellung des Zustellungstages mitzutheilen, sonst aber, wenn die belangte Krankencassa zu den in § 11 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Cassen gehört, die Verhandlung der Statthalterei behufs Entscheidung auf Grund des § 66 des Krankenversicherungsgesetzes vorzulegen.

Eine selbständige Vorentscheidung hinsichtlich der Cassenmitgliedschaft des Kranken zur Zeit seiner Aufnahme in das öffentliche Krankenhaus hat zu unterbleiben.

2. Auch in allen Fällen, in welchen es sich um die in der Wiener Gefinde-Ordnung der niederösterreichischen Diensthofen-Ordnung oder in dem Hofkanzleidecrete vom 14. Februar 1837, Z. 12356 (Regierungs-Circulare vom 30. März 1837, Z. 12234, Prov. Ges. S. Nr. 35) begründete Zahlungspflicht eines Dienst- oder Arbeitgebers handelt, dieser die Zahlung verweigert und seine Zahlungspflicht nicht unzweifelhaft ersichtlich ist, ist vor der Entscheidung dem Landesauschusse des Heimatlandes des Kranken Gelegenheit zu geben, sich über die Einwendungen des Dienst- oder Arbeitgebers zu äußern, und darf auch hier, wenn das Erkenntnis eine Entlastung des Dienst- oder Arbeitgebers ausspricht und deshalb dem Landesauschusse mitgeteilt werden muss, die Sicherstellung des Tages dieser Zustellung an den Landesauschuss nicht unterlassen werden.

3. Wenn eine Krankencassa (bei Lehrlings-Krankencassen die Genossenschaftsvorscheidung) in der Verantwortung der an sie gerichteten Zuschriften säumig ist, so ist dieselbe in Anwendung, beziehungsweise unter Anrufung des Aufsichtsrathes (§ 121 h, Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung, bei Genossenschaften § 127 der Gewerbe-Ordnung, bei Bezirks- und Betriebs-Krankencassen § 30, Absatz 1, beziehungsweise § 47 des Krankenversicherungsgesetzes, bei Vereins-Krankencassen §§ 23 und 24 des Vereins-Patentes vom 26. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, und § 24 des Versicherungs-Regulativs vom 18. August 1880, R.-G.-Bl. Nr. 110) unmittelbar oder im Wege ihrer Aufsichtsbehörde, nöthigenfalls auch durch Ordnungsstrafen zur Einhaltung des gebotenen raschen Geschäftsganges zu verhalten.

4. In allen Fällen, in welchen Erhebungen über den Bestand eines gewerblichen Arbeitsverhältnisses erforderlich sind, ist in das vom Gewerbe-Inhaber gemäß § 88 der Gewerbe-Ordnung zu führende Arbeitsverzeichnis Einsicht zu nehmen. Stellt sich hierbei heraus, dass dieses Verzeichnis gar nicht oder nicht vorchriftsmäßig geführt wurde, oder vor Ablauf von 3 Jahren nach der letzten Eintragung nicht mehr vorhanden ist (Handelsministerial-Verordnung vom 24. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 7), so wird unter Beobachtung auf die Vorschriften des § 140 der Gewerbe-Ordnung über die Verjährung auch die Strafsamtsbehandlung einzuleiten sein.

5. Zur Überwindung von Geldbeträgen an eine k. k. Krankenanstalt sind in der Regel die von dieser übermittelten Postcheckblankette zu verwenden.

Dem Wiener Magistrat wird noch im besonderen mit Beziehung auf die Ausführungen des Berichtes vom 8. Jänner 1901, Z. 7193 ex 1900, Folgendes bemerkt:

In jenen Fällen, wo der Verpflegte selbst oder seine Anverwandten zahlungspflichtig sind, ist auch die nur versuchsweise Einhebung der Gebühren im Wege der politischen Execution unzulässig und ist daher die in solchen Fällen übliche Inanspruchnahme des Executionsamtes ganz abzustellen.

Es wird dann allerdings kein auf solche Weise beschaffter Nachweis über die Uneinbringlichkeit der Gebühr vorliegen; diesbezüglich sind also anderweitige Erhebungen vorzunehmen; nicht der Verpflegte selbst ist zur Beibringung eines Armutszugnisses zu verhalten, sondern dieses vom Amte einzuholen.

Von Entscheidungen über die Zahlungspflicht des Verpflegten hat es bei den Bezirksämtern abzukommen, da solche außerhalb des Wirkungskreises der politischen Behörden fallen. Wenn die Verpflichtung der Gemeinde Wien, die angeprochenen Gebühren aus der Diensthofen-Krankencassa zu bezahlen, seitens der Stadt-Buchhaltung anerkannt wurde, ist die vorläufige Ausfertigung einer sogenannten „Spitalsanweisung“ entbehrlich. Es hätte vielmehr in diesem Falle gleich die Zahlung zu erfolgen und wäre diese nicht erst durch das Bezirksamt, sondern gleich von der Stadt-Buchhaltung zu veranlassen.

Lehnt die Gemeinde die Zahlung ab, so hat die k. k. Krankenhausverwaltung von nun an die Einhebung der Gebühr vom Dienstgeber zunächst selbst zu versuchen; erst wenn dieser Versuch erfolglos geblieben ist, wendet sich die Krankenhausverwaltung wieder an das Bezirksamt. Dieses hat daher nicht erst nochmals die Einhebung durch die „Hauptcassen-Abtheilung“ zu versuchen; sondern sogleich die protokolllarische Einvernehmung des Dienstgebers und die sonst noch erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

Die bei vielen magistratischen Bezirksämtern übliche Aufforderung an die als zahlungspflichtig angesehene Krankencassa zur Einzahlung der Gebühren mit der Androhung, dass im Falle der Weigerung die Entscheidung der Statthalterei werde eingeholt werden, welche Aufforderung überflüssig ist und nach ihrem Wortlaute vielfach als Entscheidung des Bezirksamtes aufgefasst worden ist, hat in Zukunft zu unterbleiben.

Ebenso ist den Bezirksämtern unter Hinweis auf § 66 des Krankenversicherungsgesetzes zu erinnern, dass es ihnen auch nicht zukommt, eine Entscheidung des Inhalts zu fällen: „dass keine Krankencassa als zahlungspflichtig festgestellt werden konnte“.

Die bezüglichlichen bei den Bezirksämtern in Verwendung stehenden Drucksorten sind außer Gebrauch zu setzen.

## 24.

### Anschaffungen für städtische Ämter im Handeinkaufe.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 18. September 1901, M.-D.-Z. 2476:

Es wurde mir zur Kenntnis gebracht, dass mehrere städtische Ämter bei der im „Handeinkaufe“ erfolgenden Anschaffung von Schreibmaterialien, Schapirographen u. dgl. die Lieferung durch Personen bewerkstelligen ließen, welche keine gewerbliche Berechtigung für den betreffenden Geschäftszweig besaßen.

Ein derartiges Vorgehen muss entschieden mißbilligt werden, weshalb ich die Anordnung treffe, dass künftighin Anschaffungen für städtische Ämter nur bei erwiesenermaßen gewerbsberechtigten Geschäftskleuten zu erfolgen haben, demnach vor der Anschaffung in entsprechender Weise zu prüfen sein wird, ob der betreffende Offerent eine ihn zur Lieferung berechtigende Gewerbsurkunde besitzt. Bei städtischen Contrahenten entsfällt selbstverständlich eine derartige Untersuchung, da schon bei der Bestellung derselben der Nachweis der gewerblichen Berechtigung vorgelegt werden muss.

## 25.

### Übertragung der Verwaltung des Theresienbades an das Magistrats-Departement VII.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 20. September 1901, M.-D.-Z. 2372:

Der Herr Bürgermeister hat sich bestimmt gefunden, die Verwaltung der städtischen Badeanstalt „Theresienbad“, welche bisher dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk zugewiesen war, dem Magistrats-Departement VII zu übertragen.

Es sind daher alle auf die Verwaltung dieses Bades bezüglich, noch nicht erledigten Acten sofort dem Magistrats-Departement VII zu übermitteln.

Die nicht auf die Badeanstalt, sondern auf die übrigen Theile der „Theresienbad“ genannten Realität bezughabenden Verwaltungs-Angelegenheiten bleiben dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk zugewiesen.

## 26.

### Einladung der Mitglieder der vom Gemeinderathe zur Controle des unbeweglichen Vermögens eingesetzten Commission zu den Localangenschein.

Magistrats-Director Preyer hat mit Erlaß vom 24. September 1901, M.-D.-Z. 2460, nachstehenden Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 18. September 1901, Pr.-Z. 11054, zur Kenntnisnahme und Danachachtung hinausgegeben:

Anlässlich des Ansuchens der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Wien um Renovierungen in dem für das k. k. Postamt Nr. 82 vermieteten städtischen Hause XII., Meidlinger Hauptstraße 4 (M.-Z. 63903), hat der Magistrat einen Localangenschein ausgeschrieben und zu demselben auch ein Mitglied der vom Gemeinderathe zur Controle des unbeweglichen Vermögens eingesetzten Commission eingeladen.

Nach dem Magistratsberichte war der hiezu eingeladene Vertreter infolge Abreise verhindert zu intervenieren.

Sache des Magistrates wäre es nun in diesem Falle gewesen, einen der übrigen zwei Vertreter einzuladen. Daß der Localangenschein stattgefunden hat, ohne daß diese Einladung erfolgte, hat den Stadtrath in seiner Sitzung vom 13. September veranlaßt, nachstehenden Beschluß zu fassen:

„Der Magistrat wird beauftragt, in Zukunft für jeden Fall ein Mitglied der Häuser-Commission zuzuziehen, respective für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes die übrigen Vertreter der Commission einzuladen.“

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, das Weitere zu veranlassen.

27.

**Bereinfachung bei der Berechnung der Wassergebühren.**

Erlaß der Magistrats-Direction an die magistratischen Bezirksämter vom 26. September 1901, M.-Z. 2477/VII:

Behufs Ermöglichung der richtigen Gebürensrechnung bei der quartalmäßigen Controle des Wasserverbrauches werden sämtliche Änderungen der gebührenden Wasserquantitäten dem Wasserbezugs-Revisorate gleich bei der Acten-Erledigung im kurzen Wege bekanntgegeben und die diesbezüglichen Acten mit der Stampiglie: „Im Wasserbezugs-Revisorat vorgemerkt“ versehen.

Die Bezirksämter werden dahin verständigt, daß die Rückleitung der mit dieser Stampiglie versehenen Acten an die Buchhaltung, beziehungsweise an das Wasserbezugs-Revisorat als Videat-Acten nicht mehr nothwendig ist, insofern nicht Reducierungen von Mehrverbrauchsgeldern auf den Preis von 9 K per Hektoliter, oder gänzliche Abschreibung derselben, welche vom Stadtrathe genehmigt wird, in diesen Acten enthalten sind.

28.

**Verbot von Sammlungen unter den städtischen Beamten und Dienern anlässlich von Dienstjubiläen u. dergl.**

Magistrats-Director Preyer hat mit Erlaß vom 3. October 1901, M.-D.-Z. 2583, nachstehenden an ihn gerichteten Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters Dr. Lueger vom 26. September 1901, Z. 11450, zur Kenntnismahme und Danachachtung hinausgegeben:

Es kommt wiederholt vor, daß aus Anlaß des Jubiläums eines Amtes- oder Abtheilungs-Vorstandes dem Jubilar von den demselben untergebenen Beamten und Dienern Geschenke überreicht und Festlichkeiten veranstaltet werden, deren mitunter nicht unbedeutende Anschaffungs- und Veranstaltungskosten von dem dem Jubilar unterstehenden Amtes- beziehungsweise Dienstpersonale im Sammlungswege aufgebracht und bestritten werden.

Da durch eine solche Sammlung, wenn auch nur indirect und unter dem Scheine freiwilliger Leistungen, gewissermaßen doch ein Zwang auf das dem Gefeierten untergeordnete und von demselben abhängige Personale ausgeht, finde ich mich bestimmt, derartige Sammlungen für die Zukunft strengstens zu untersagen.

Von den Amtsvorständen, welchen aus was immer für einem Anlasse, die Untergebenen Geschenke zu überreichen beabsichtigen, erwarte ich, daß sie die Annahme solcher ablehnen, widrigens ich mich genöthigt sehen würde, gegen die Zuwiderhandelnden im Disciplinarwege vorzugehen.

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, diesfalls das Weitere zu veranlassen und sämtliche Beamten und Diener von dieser meiner Anordnung in Kenntnis zu setzen.

**III. Gesetze**

**von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.**

29.

**Gebärungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen.**

Gesetz vom 29. August 1901, betreffend die Verwendung der dem Erzherzogthume Österreich unter der Enns auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, zugewiesenen Theile der Gebärungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen (L.-G.-Bl. Nr. 42):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Von dem gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, dem Erzherzogthume Österreich unter der Enns alljährlich überwiesenen Theile der Gebärungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen wird der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Hälfte dieses Betrages überlassen, welcher im Sinne des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, und der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausschließlich zur Pflege und Erziehung armer, nach Wien zuständiger Waisen, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre zu verwenden ist, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes

um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben.

Über die gesetzmäßige Verwendung des der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zugewiesenen Theilbetrages hat dieselbe alljährlich einen Rechenschaftsbericht der k. k. niederösterreichischen Statthalterei und dem niederösterreichischen Landtage, letzterem im Wege des niederösterreichischen Landes-Ausschusses zu erstatten.

§ 2.

Die dem Erzherzogthume Österreich unter der Enns mit Ausschluß von Wien verbleibende Hälfte der dem Lande zugewiesenen Theile der Gebärungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen ist zur Pflege armer, in dem Kronlande Österreich unter der Enns, mit Ausschluß von Wien, zuständiger Waisen, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre zu verwenden, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise berücksichtigt werden müssen.

Über die gesetzmäßige Verwendung dieses Theilbetrages hat der niederösterreichische Landes-Ausschuß alljährlich einen Rechenschaftsbericht dem k. k. Ministerium des Innern im Wege der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu erstatten.

§ 3.

Unter „arme Waisen“ sind zu verstehen:

1. arme, ganz verwaiste (elternlose) Kinder;
2. halbverwaiste, gänzlich vermögenslose Kinder, deren Vater, beziehungsweise Ernährer gestorben ist, wenn die Mutter derselben nachweisbar für die Pflege und Erziehung der Kinder zu sorgen nicht imstande ist.

§ 4.

Verlassene Kinder sind jene:

- a) deren Vater beziehungsweise Ernährer verschollen oder wegen unheilbaren körperlichen oder geistigen Leiden in einer Anstalt oder in einem Armenhause untergebracht ist, wenn die Mutter derselben nachweisbar für die Pflege und Erziehung der Kinder zu sorgen nicht imstande ist;
- b) deren Erzeuger und deren Heimat unbekannt sind, wenn für dieselben nicht anderweitig fürgesorgt ist;
- c) Findlinge, welche der Findlingspflege nicht mehr theilhaftig sind und für welche anderweitig nicht vorgesorgt ist;
- d) Kinder, deren Eltern wegen Mißhandlung ihrer Kinder verurtheilt und deren Vater der väterlichen Gewalt verlustig erklärt wurden, oder gegen deren Vater eine der im § 178 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Verfügungen getroffen worden ist.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen steht dem Landes-Ausschusse, beziehungsweise der Gemeinde Wien das Recht zu, Kinder, deren Eltern in Untersuchungs- oder Strafhast sich befinden oder Kinder, deren Vater beziehungsweise Ernährer wegen unheilbaren körperlichen oder geistigen Leiden zur Aufnahme in eine Anstalt oder in ein Armenhaus geeignet ist, oder deren Vater wegen moralischer Gebrechen der väterlichen Gewalt verlustig erklärt wurde, als verlassene Kinder zu behandeln.

Sind die Eltern verlassener Kinder erwerbsfähig oder vermögend, so ist der ganze oder theilweise Ersatz der für diese Kinder erwachsenden Verpflegs- und Erziehungskosten von denselben hereinzubringen.

§ 5.

Uneheliche Kinder, deren Mütter Vermögen besitzen oder erwerbsfähig sind, oder für welche von deren Erzeugern die zum Unterhalte des Kindes erforderlichen Alimentationsbeträge geleistet werden, sind nicht als „verlassene“ und auch nicht als „halbverwaiste“ Kinder anzusehen.

§ 6.

Für arme Waisen und verlassene Kinder im Alter unter sechs Jahren haben wie bisher die Armenbehörden zu sorgen; dort, wo eine weitere Unterstützung dieser Kinder erforderlich ist, ist dieselbe aus dem dem Lande Niederösterreich, respective der Haupt- und Residenzstadt Wien mit dem Gesetze vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, zugewiesenen Mitteln zu leisten.

Vom erreichten sechsten Lebensjahre an können arme Waisen und verlassene Kinder über Ansuchen der Armenbehörden und der Vormünder, in welchen Ansuchen in jedem Falle die Zustimmung der Obervermündschaftsbehörde ausgewiesen sein muß, in Waisenanstalten aufgenommen werden.

§ 7.

Die Confection, sowie die eheliche oder uneheliche Abstammung eines Waisenkinds ist nicht in Betracht zu ziehen.

§ 8.

Die Pflege und Erziehung der Kinder in Waisenanstalten hat in Gemäßheit der Anstaltsstatuten zu erfolgen.

§ 9.

Moralisch verwahrloste Kinder, welche nach Niederösterreich einschließlic der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zuständig sind, sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90, in die niederösterreichischen Landes-Besserungsanstalten abzugeben, und sind die Kosten wie bisher aus dem niederösterreichischen Landesfonde zu bestreiten.

§ 10.

Die Überwachung aller Angelegenheiten, welche die Pflege und Erziehung der in diesem Gesetze benannten Kinder betreffen, steht unbeschadet des den

staatlichen Behörden auf Grund bestehender Gesetze zutommenden Aufsichtsrechtes dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse, respective der Gemeinde Wien zu.

Hiedurch wird die Competenz der k. k. Behörden in Bezug auf die Verwaltung der k. k. Waisenhäuser nicht berührt.

## § 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dessen Vollzug sind Meine Minister der Justiz, des Innern, für Cultus und Unterricht und der Finanzen beauftragt.

### Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

#### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 143.** Verordnung des Eisenbahnministers vom 24. September 1901, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. December 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 207) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

**Nr. 144.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. September 1901, betreffend die Erhöhung der den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes in Ausfig a. E. zu gewährenden Entschädigung.

**Nr. 145.** Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 11. September 1901, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Trautau zur Abfertigung der mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

**Nr. 146.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. September 1901, betreffend die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen XLVIII und XLIX zur aichamtlichen Beglaubigung.

**Nr. 147.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. September 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Schlanders in Tirol, sowie die hiedurch bewirkte Änderung hinsichtlich des Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes politischer Bezirk Meran.

**Nr. 148.** Gesetz vom 27. September 1901, mit welchem in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amts-Thierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden.

**Nr. 149.** Concessionsurkunde vom 17. August 1901 für die Eisenbahn Rakonitz—Lann.

**Nr. 150.** Concessionsurkunde vom 28. September 1901, für die Localbahn von Hartberg nach Friedberg.

**Nr. 151.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. September 1901, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Stadtteil Lieben der königlichen Hauptstadt Prag.

**Nr. 152.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. September 1901, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Hainburg.\*)

**Nr. 153.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. October 1901, über die Verleihung der vollen Gerichtsbarkeit an das k. u. k. Vice-Consulat in Crajova.

**Nr. 154.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 2. October 1901, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Constantinopel vom 3. August 1901, R.-G.-Bl. Nr. 118, auf das Stadt- und Hafengebiet von Neapel.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

**Nr. 155.** Kaiserliches Patent vom 1. October 1901, betreffend die Auflösung der Landtage von Dalmatien, Tirol, Görz und Gradiška, sowie Istrien.

**Nr. 156.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. October 1901, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszähler-Type XXVIII und die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen L, LI und LII zur aichamtlichen Beglaubigung.

**Nr. 157.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 6. October 1901, betreffend die Einrichtung und Beforgung des Dienstes bei dem Baue neuer Eisenbahnlinien.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 41.** Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 26. September 1901, Z. 67161, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im IV. Quartale 1901.

**Nr. 42.** Gesetz vom 29. August 1901, betreffend die Verwendung der dem Erzherzogthume Österreich unter der Enns auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, zugewiesenen Theile der Gebahrungslüberschüsse der cumulativen Waisencassen.\*)

**Nr. 43.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. September 1901, Z. 85929, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verfaufe mehrerer städtischer Gründe im III. Bezirke.

**Nr. 44.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. September 1901, Z. 85928, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkauf von drei Baustellen im I. Bezirke (Fleischmarkt und Schönlaterngasse).

**Nr. 45.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. October 1901, Z. 87892, betreffend die der Gemeinde Gannersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 3 K 40 h von jedem im Gemeindegebiete Gannersdorf zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1902 und 1903.

**Nr. 46.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. October 1901, Z. 87893, betreffend die der Gemeinde Ragran ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 3 K 40 h von jedem im Gemeindegebiete Ragran zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1902, 1903 und 1904.

**Nr. 47.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. October 1901, Z. 88704, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Wenjapons mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 28, abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in Wenjapons.

**Nr. 48.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. October 1901, Z. 92676, betreffend das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens.\*)

**Nr. 49.** Gesetz vom 23. September 1901, mit welchem die Zeitdauer der Bestimmung für die Bestreitung der Herstellungs- und Erhaltungskosten in der Leithastrecke von Trautmannsdorf abwärts erweitert wird.

**Nr. 50.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. October 1901, Z. 92800, betreffend die der Gemeinde Mödling ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Canalumlage.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.